# Vorhabensbezogener Bebauungsplan Hagnuk "Betriebserweiterung Megger Germany GmbH, Betriebsstätte Radeburg"

Artenschutzfachbeitrag



Planungsträger: Stadt Radeburg

Heinrich-Zille-Straße 6 01471 Radeburg Tel.: 035208-961-0 www.radeburg.de

Vorhabenträger: Megger Real Estate Germany GmbH

Dr. Herbert-lann-Straße 6

96148 Baunach

Bearbeitung: Planungsbüro Schubert GmbH

Rumpeltstraße 1 01454 Radeberg Tel. 03528 41960 www.pb-schubert.de

Projektnummer: F19089

Stand: 26.01.2021







## Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.1	Anlass	4
1.2	Aufgabenstellung	4
2.	Grundlagen und Methodik	4
2.1	Rechtliche Grundlagen	4
2.2	Beschreibung des Untersuchungsgebietes	7
2.3	Datengrundlagen	10
2.4	Methodisches Vorgehen	10
3.	Vorprüfung	11
3.1	Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	11
3.2	Europäische Vogelarten	12
4.	Beschreibung zulässiger Vorhaben und der Auswirkungen	14
4.1	Vorhabensbeschreibung	14
4.2	Wirkfaktoren zulässiger Vorhaben in den Grenzen des Bebauungsplans	15
5.	Relevanzprüfung	16
5.1	Säugetiere	16
5.2	Amphiben und Reptilien	17
5.3	Wirbellose	19
5.4	Brutvögel	20
5.5	Ergebnis der Relevanzprüfung	20
6.	Konfliktanalyse – Prüfung der Verbotstatbestände	21
6.1	Tierarten nach Anhang IV FFH-RL ohne Vögel	
6.1.1 6.1.2	Fischotter	
6.1.3	Fledermäuse	
6.1.4	Amphibien (Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Wechselkröte)	30
6.2	Europäische Vogelarten	
6.2.1 6.2.2	BaumhöhlenbrüterGreifvögel und freibrütende Eulen	
6.2.3	Freibrüter mit Bindung an Gehölzbestände (Turteltaube)	
6.2.4	Brutvogelarten der Halboffenlandschaften	42
6.2.5	Gebäudebrüter	
7.	Artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen	
8.	Abschließende Bewertung	49
9	Quellenverzeichnis	50

## **Anhang**

Anhang 1: Vorprüfung Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Anhang 2: Vorprüfung europäische Vogelarten

## 1. Anlass und Aufgabenstellung

#### 1.1 Anlass

Mit der Aufstellung des vorhabensbezogenen Bebauungsplans verfolgt die Stadt Radeburgdas Ziel, den bestehenden Betriebsstandort der Megger Germany GmbH zu erweitern. Aufgrund der positiven Entwicklung des am Standort Radeburg in der Röderaue 41 ansässigen Unternehmens Megger Germany GmbH und der nahezu vollständigen Auslastung des vorhandenen Betriebsstandortes besteht dringender Erweiterungsbedarf. Die Firma beabsichtigt, stufenweise den Bebauungsbestand umzubauen und zu optimieren sowie unmittelbar an die Bestandsbebauung anbindend Firmengebäude zu ergänzen. Außerdem soll die Zufahrts- und Stellplatzsituation neu geordnet werden.

Zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei der Aufstellung des Bebauungsplans wurde der vorliegende Artenschutzfachbeitrag erstellt.

## 1.2 Aufgabenstellung

Gemäß § 44 (1) BNatSchG in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG sind für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtline, Arten des Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (Europäische Vogelarten) sowie die national geschützten Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfasst sind, hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu prüfen. Dies erfolgt in dem vorliegenden Artenschutzfachbeitrag.

## 2. Grundlagen und Methodik

### 2.1 Rechtliche Grundlagen

Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die §§ 44 und 45, ggf. 67 BNatSchG in Verbindung mit Art. 12 und 13 FFH-Richtlinie (FFH-RL), Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL). Die Ermittlung der relevanten geschützten Tier- und Pflanzenarten richtet sich nach § 7 Abs. 2 Nr. 10 bis 14 BNatSchG.

Die Regelungen zum Artenschutz im § 44 BNatSchG erfordern in Verbindung mit Art. 12, 13 der FFH-RL bzw. Art. 5 der VSchRL eine Prüfung, inwieweit die Wirkungen eines Vorhabens relevante, besonders geschützte Arten schädigen oder stören können.

Die rechtlichen Grundlagen des Artenschutzes sind in folgenden Gesetzen und Richtlinien verankert:

### Bundesnaturschutzgesetz:

- § 7 BNatSchG Begriffe
- § 15 BNatSchG Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen
- § 18 BNatSchG Verhältnis zum Baurecht
- § 19 BNatSchG Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen
- § 44 BNatSchG Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten
- § 45 BNatSchG Ausnahmen, Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen
- § 54 BNatSchG Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen
- § 67 BNatSchG Befreiungen

#### FFH-Richtlinie

Art. 1 i), 2, 12, 13, 16 FFH-RL

### Vogelschutz-Richtlinie

Art. 5 und 9 V-RL

#### Relevante Verbotstatbestände

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL, für Europäische Vogelarten nach Art. 1 VS-RL sowie für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, für zulässige Eingriffe (im Sinne §§ 15 und 18 BNatSchG) folgende Zugriffsverbote.

Verbot von Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren und der Schädigung ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG):

"Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören" (§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG)

#### Erläuterungen:

Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot ist nicht erfüllt, wenn das vorhabenbedingte Tötungsrisiko unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen nicht höher ist als das Risiko, dem einzelne Exemplare der jeweiligen Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens stets ausgesetzt sind. Das gilt nicht nur für das betriebsbedingte Risiko von Kollisionen im Straßenverkehr (stRspr; vgl. Urteil vom 9. Juli 2008 - BVerwG 9 A 14.07 - BVerwGE 131, 274 Rn. 91), sondern auch für bau- und anlagebezogene Risiken (im Anschluss an Urteil vom 14. Juli 2011 - BVerwG 9 A 12.10 - Buchholz 406.400 § 61 BNatSchG 2002 Nr. 13 Rn. 123, 127 zur Baufeldfreimachung).

## Verbot der erheblichen Störung (§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG)

"Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert" (§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG)

### Erläuterungen:

Sofern die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt, liegt ein Verbot **nicht** vor.

Der Begriff der lokalen Population ist funktional zu verstehen. Hier kommt es auf diejenigen Habitate und Aktivitätsbereiche der Art an, die in einem für die Lebensansprüche und Lebensraumansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen.

Verbot der Entnahme/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)

"Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören" (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)

## Erläuterungen:

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verbot **nicht** vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Für Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich für zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

### Verbot der Zerstörung und Schädigung (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

"Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

#### Erläuterungen:

Sofern die ökologische Funktion des Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt, liegt ein Verbot **nicht** vor.

Relevant für Eingriffsvorhaben ist Abs. 5 des § 44 BNatSchG:

- (5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen
  - 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
  - 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
  - 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Wenn diese Verbotstatbestände für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt werden, gelten Ausnahmevoraussetzungen bezüglich Eingriffsvorhaben gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.

## 2.2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

#### Lage

Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Stadtrand der Stadt Radeburg, nördlich der Großen Röder. Die Erschließung des Standortes erfolgt über die Straße Röderaue. Diese grenzt direkt nordöstlich an den Geltungsbereich des Bebauungsplans an.

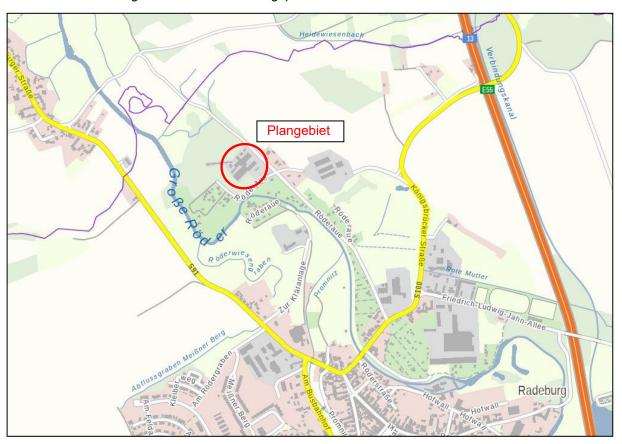


Abb. 1: Lage des Plangebietes (rote Markierung)

#### **Schutzgebiete**

Das Plangebiet liegt in unmittelbarer Umgebung des FFH-Gebietes "Große Röder zwischen Großenhain und Radeburg" (landesinterne Nr. 150, EU-Nr. DE 4647-301). An der südlichen Spitze des Plangebietes beträgt der Abstand zum FFH-Gebiet nur ca. 5 m. Bei dem FFH-Gebiet handelt es sich um eine Auenlandschaft entlang der Großen Röder mit Altarmen, Auwaldresten und Stillgewässern sowie angrenzenden Grünland- und Waldbereichen. Entsprechend der vom LfULG zur Verfügung gestellten Daten im iDA-Umweltportal wurden für Fischotter und Grüne Keiljungfer in diesem Bereich Habitatentwicklungsflächen sowie für das Großes Mausohr Habitatflächen ausgewiesen. Lebensraumtypen befinden sich nicht im Wirkbereich des Vorhabens.

Das SPA-Gebiet "Mittleres Rödertal" (landesinterne Nr. 31, EU-Nr. 4647-451) liegt westlich des Plangebietes, der Mindestabstand beträgt ca. 20 m. Das Gebiet stellt eine Auenlandschaft mit naturnahen Fließgewässerabschnitten, Altarmen, Auwaldresten, Teichen, angrenzendem Grünland, feuchten Hochstaudenfluren sowie Waldresten dar. Unter Berücksichtigung der Vorbelastungen durch den vorhandenen Standort der Megger Germany GmbH sowie der Vorhabensmerkmale wird keine erhebliche Beeinträchtigung der für das SPA-Gebiet festgelegten Erhaltungsziele oder der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile erwartet.

Das Landschaftsschutzgebiet "Mittlere Röderaue und Kienheide" (LSG) beginnt ca. 300 m nordwestlich des Plangebietes. Die Erweiterung des Standortes der Megger Germany GmbH findet außerhalb des LSG statt. Der Charakter des Gebietes wird somit nicht verändert und der Schutzzweck nicht negativ beeinflusst.

#### Lebensraumstrukturen

Den größten Teil des Plangebietes nimmt das bestehende Betriebsgelände mit den Hallenkomplexen, Nebenanlagen und Parkplätzen ein. Aufgrund der intensiven Nutzung des Standortes bestehen großflächige Versiegelungen auch außerhalb der Hallen, die als Zufahrts- oder Stellplatzflächen genutzt werden. Zwischen den versiegelten Bereichen sind typische intensiv gepflegte Grünflächen mit Zierrasen, Ziersträuchern und Formschnitthecken angelegt. An den bestehenden Parkplätzen im Norden, sowie an vereinzelten Stellen im Betriebsgelände stehen einige Einzelbäume. An den westlichen, östliche und südlichen Plangebietsgrenzen ist Wald aufgewachsen. Am südöstlichen Plangebietsrand verläuft die Straße "Röderaue", welche zunächst in vollversiegeltem Zustand, in südlicher Richtung in teilversiegeltem Zustand vorliegt. Randlich liegen zudem noch kleinere Teilflächen der angrenzenden Gartenbereiche innerhalb des Geltungsbereiches, welche durch dichten Gehölzbestand geprägt sind.

## Das Plangebiet wird umgeben von:

- Laubmischwald im Süden und Westen,
- Mischnutzung und Ackerbereichen im Nordosten,
- Kleingartenanlagen im Südosten.



Foto 1: Blick zur südlichen Grenze des Betriebsgeländes mit angrenzendem Wald



Foto 2: junger Laubwald im südlichen Geltungsbereich



Foto 3: versiegelte Zufahrt zum Betriebsgelände mit Hallenkomplexen und Park- bzw. Logistikflächen, eingezäuntes Gelände

### 2.3 Datengrundlagen

Folgende Datengrundlagen waren verfügbar und wurden berücksichtigt:

- [1] Datenbankabfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Meißen von Oktober 2021
  - Im September 2021 erfolgte eine Datenbankabfrage zu besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten, die in der Zentralen Artdatenbank des Freistaates Sachsen gelistet sind, für den Umkreis von 200 m um das B-Plangebiet sowie im Bereich des Messtischblattquadranten (MTBQ) 4748 über die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Meißen.
- [2] Daten der Zentralen Artdatenbank; veröffentlicht über das iDA-Datenportal des LfULG, Internetquelle.
- [3] Brutvögel in Sachsen. Steffens, R. et al., 2013.
- [4] Atlas der Säugetiere Sachsens. Hauer et al., 2009.
- [5] Atlas der Amphibien Sachsens. Zöphel, U., Steffens, R., 2002.
- [6] Ortsbegehungen am 04.11.2020 und 19.01.2022 durch PB Schubert.

## 2.4 Methodisches Vorgehen

Für die Berücksichtigung des Artenschutzes im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind die unmittelbar geltenden, allgemeinen Vorgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG gültig. Demnach sind abzuprüfen:

- Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG),
- europäische Vogelarten (Art. 1 VS-RL) sowie
- durch Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG erfasste national geschützte Arten (im Bestand gefährdete natürlich vorkommende Arten, für die die BRD in hohem Maße verantwortlich ist).

Eine entsprechende Rechtsverordnung liegt noch nicht vor, so dass die <u>Arten des Anhang IV a) und b) der FFH-Richtlinie</u> und die <u>europäischen Vogelarten</u> betrachtet werden.

Ausgegangen wird von den im Freistaat Sachsen vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und den europäischen Vogelarten (ZÖPHEL ET AL. 2017: Streng geschützte Tierarten Sachsens, LFULG 2017: Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten). Die in Sachsen vorkommenden Arten werden zunächst einer Vor- und Relevanzprüfung unterzogen, d. h. Arten, die nicht entscheidungserheblich von den Wirkungen des Bauvorhabens betroffen sind, können ausgeschieden werden.

In einem ersten Schritt (Vorprüfung) werden anhand der vorliegenden Datenquellen die Arten ermittelt, deren bekanntes Verbreitungsgebiet außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens liegt und somit eine Betroffenheit entsprechend der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Für die verbleibenden Arten wird in einem weiteren Schritt ermittelt, ob Arten keiner verbotstatbeständlichen Betroffenheit unterliegen, weil ihre erforderlichen Lebensraumstrukturen/Standortbedingungen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorliegen bzw. weil sie gegenüber den Vorhabenswirkungen nicht empfindlich sind (Relevanzprüfung).

Verbleibt die Möglichkeit einer bau-, anlage-, oder betriebsbedingten Beeinträchtigung, erfolgt für die betroffenen Arten eine Konfliktanalyse nach § 44 BNatSchG.

Insofern Arten ähnliche Habitatbedürfnisse bzw. bei Vögeln gleiche Brutpräferenzen aufweisen, werden diese gruppiert betrachtet. Dies begründet sich darin, dass die jeweiligen Arten einer Gruppe mit den gleichen Vorhabensauswirkungen konfrontiert werden und festzulegende Maßnahmen auf die entsprechenden Arten gleichermaßen wirken.

Ergibt sich für bestimmte Arten, dass Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG durch das Vorhaben unvermeidbar erfüllt werden, so schießt sich in einem dritten Schritt die Prüfung der Voraussetzungen für ein erfolgreiches Abweichungs- bzw. Ausnahmeverfahren gemäß § 45 (7) an.

## 3. Vorprüfung

Im Zuge der Vorprüfung erfolgt die Abgrenzung des potenziell vorkommenden Artenspektrums. Arten für die ein Vorkommen aufgrund fehlender Verbreitungsnachweise zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann, werden in den Tabellen der Anhänge 1 und 2 gekennzeichnet. Diese Arten entfallen aus der weiteren Betrachtung, da sie mit ausreichender Sicherheit nur außerhalb des Wirkraumes zulässiger Vorhaben des B-Planes vorkommen. Die Arten, für die Verbreitungsnachweise innerhalb des Messtischblattquadranten 4748 vorliegen sowie die Zielarten der Natura 2000 Gebiete (SPA-Gebiet "Mittleres Rödertal" und FFH-Gebiet "Große Röder zwischen Großenhain und Medingen", werden weiterhin betrachtet.

## 3.1 Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Ergebnis der Vorprüfung kann für folgende der Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL ein Vorkommen im 1000-m Umkreis um das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden:

- Biber
- Fischotter
- Fledermäuse (Abendsegler, Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleinabendsegler, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Nympfenfldermaus, Rauhautfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus)
- Nördlicher Kammmolch
- Kleiner Wasserfrosch
- Knoblauchkröte
- Laubfrosch
- Moorfrosch
- Rotbauchunke
- Springfrosch
- Wechselkröte
- Glattnatter
- Zauneidechse
- Asiatische Keiljungfer
- Große Moosjungfer
- Grüne Flussjungfer
- Östliche Moosjungfer
- Eremit
- Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Das detaillierte Ergebnis der Vorprüfung für die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL ist in dem Anhang 1 dargestellt.

## 3.2 Europäische Vogelarten

Die aktuell und potenziell im Bereich des Messtischblattquadranten 4748 vorkommenden Vogelarten können in "Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung" und in "häufige Brutvogelarten" (euryöke Arten) unterschieden werden.

Die Zuordnung zu den Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung beinhaltet:

- Brutvogelarten der Roten Liste Sachsens
- Arten des "Fachkonzepts zur Auswahl von Europäischen Vogelschutzgebieten
- Streng geschützte ungefährdete Brutvögel
- Regelmäßig bedeutende Ansammlungen bildende Arten in Gewässern und Feuchtgebieten (Wasservogelarten)
- Regelmäßig auftretende Gastvögel
- ungefährdete Brutvogelarten, die in den SPA-Standarddatenbögen aufgeführt sind
- häufige Brutvogelarten der Vorwarnlisten mit deutlichen Bestandsrückgängen

Im Ergebnis der Vorprüfung kann für

- 37 Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung sowie
- 63 weitere häufige Arten ohne Gefährdungsstatus

ein Vorkommen im Umfeld des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden. Das detaillierte Ergebnis der Vorprüfung für die Vogelarten ist dem Anhang 2 zu entnehmen.

Im Folgenden werden die im Plangebiet potenziell vorkommenden und nachgewiesenen Brutvogelarten mit Angabe ihrer Brutpräferenz aufgeführt.

Tab. 1: Im UG potenziell vorkommende Brutvogelarten und Nahrungsgäste nach Brutpräferenz

Nistökologische Gilde / Gruppe	Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung	häufige, euryöke Brutvogelarten
Waldvögel bzw. Vogelarten mit Bin	dung an Gehölzbestände und Bäume	
Höhlenbrüter	mit eigenem Höhlenbau: Mittelspecht, Schwarzspecht ohne eigenem Höhlenbau: Wendehals, Zwergsäger	mit eigenem Höhlenbau: Buntspecht, Kleinspecht ohne eigenen Höhlenbau: Blaumeise, Grauschnäpper, Kleiber, Kohlmeise, Star, Haubenmeise, Tannenmeise, Schwanzmeise, Rotkehlchen, Weidenmeise
Greifvögel und frei brütende Eulen	Baumfalke, Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard	
Freibrüter mit Bindung an Gehölz- bestände, Einzelbäume, Wald	Turteltaube	Amsel, Bluthänfling, Buchfink, Eichelhäher, Erlenzeisig, Elster, Fichtenkreuzschnabel, Fitis, Kernbeißer, Kleiber, Kolkrabe, Nebelkrähe, Pirol, Rabenkrähe, Ringeltaube, Sommergoldhähnchen, Singdrossel, Stieglitz, Türkentaube, Wacholderdrossel, Waldbaumläufer, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig
Bodenbrüter in Wäldern		Waldlaubsänger
	Seeadler	

Nistökologische Gilde / Gruppe	Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung	häufige, euryöke Brutvogelarten
Vogelarten der Halboffenlandschaf	it	
Gebüsch- und Gehölzbrüter in Halboffenlandschaften, Parks und Friedhöfen	Grauammer, Neuntöter, Sperbergrasmücke,	Domgrasmücke, Gartengrasmücke, Gimpel, Girlitz, Goldammer, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Misteldrossel, Mönchsgras- mücke, Nachtigall, Stieglitz, Trauerschnäpper, Wacholderdrossel, Weidenmeise, Zaunkönig, Zilpzalp
Bodenbrüter in Vorwäldern, Waldrändern, Heiden und Bergbaufolgelandschaften	Heidelerche	Fasan
Vogelarten der Offenlandschaft, Fe	ldvögel	
Bodenbrüter des Offenlandes, Feldvögel	Bekassine, Braunkehlchen, Feldlerche, Kiebitz, Ortolan, Schafstelze, Steinschmätzer, Wachtelkönig,	Feldschwirl
Vogelarten mit Bindung an Gewäss	ser und Gewässersäume	
Brut im Röhrrichtgürtel, in hoher Vegetation oder auf dem Gewässer (z.B. störungsarme Inseln)	Graureiher, Haubentaucher, Höckerschwan, Kranich, Krickente, Rohrweihe, Schellente, Schilfrohrsänger, Wasserralle	Sumpfmeise, Sumpfrohrsänger, Rohrammer, Teichrohrsänger
Koloniebrüter in Bäumen		
Brut in hoher Vegetation, Bäumen bzw. Baumhöhlen im Umfeld der Gewässer	Stockente	
Brutröhren an Uferabbrüchen, sonstige Steilhänge/ Abbrüche	Eisvogel	
Nischen und Sand- und Kiesbänke an Gewässern	Goldregenpfeifer	Bachstelze, Gebirgsstelze
Gebäude- und Nischenbrüter in Sie	edlungen	
Gebäude- und Nischenbrüter	Rauchschwalbe, Mehlschwalbe	Bachstelze, Feldsperling, Mauersegler, Haussperling, Hausrotschwanz, Gartenbaumläu- fer, Straßentaube
Gebäude, Schornsteine, große Bäume	Weißstorch	
Vogelarten mit besondere Brutbiol	ogie	
Nester anderer Vogelarten		

Die Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung werden stellvertretend für die verbreiteten Arten der weiteren Prüfung unterzogen.

Weil die für die Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung durchzuführenden Maßnahmen zur Konfliktvermeidung (z.B. bezüglich des Tötungsverbotes) oder zur Sicherung der ökologischen Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gleichermaßen für die häufigen Brutvogelarten wirken, kann davon ausgegangen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen auf Grund des geplanten Vorhabens nicht verschlechtert.

Die weitere Prüfung wird daher auf die Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung bezogen, welche aufgrund ihrer gehobenen/speziellen Habitatansprüche die höchste Empfindlichkeit aufweisen und daher stellvertretend für die euryöken Arten abgeprüft werden.

## 4. Beschreibung zulässiger Vorhaben und der Auswirkungen

## 4.1 Vorhabensbeschreibung

Zur Erweiterung des bestehenden Betriebsstandortes der Megger Germany GmbH sind Um- und Erweiterungsbauten insbesondere für Lager, Produktion und Büro erforderlich. Zudem sollen die Zufahrts- und Stellplatzflächen erweitert werden. Der Geltungsbereich des VB-Planes umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 19.900 m². Für die artenschutzrechtlichen Auswirkungen werden folgende Festsetzungen bzw. Planaussagen des VB-Planentwurfes zu Grunde gelegt:

- Die Art der baulichen Nutzung wird als Gewerbegebiet (Betrieb für Messtechnik der elektronischen Energieübertragung) (GE) mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 (+ 50% Überschreitung durch Nebenanlagen) festgesetzt.
- Die maximle Höhe der baulicher Anlagen wird im nordwestlichen Bereich auf 10,5 m und im südöstlichen Teil auf 7,5 m beschränkt. Als Höhenbezugspunkt dienen 144,3 m (DHHN 92). Als maximal zulässige Gebäudelänge wird eine Länge von 120 m festgesetzt.
- Zur Wahrung des notwendigen Waldabstandes zu baulichen Anlagen von mindestens 30 m wird eine Baugrenze innerhalb des GE festgesetzt.
- Feststetzung der gärtnerischen Begrünung von von nicht überbauten und nicht überbaubaren Grundstücksflächen und dauerhafte Unterhaltung der Grünanlagen. Begrünug von Einfriedungen durch kletternde oder rankende Pflanzen oder Hinterpflanzung der Einfriedung mit laubgehölzen.
- Anfallendes unbelastetes Niederschlagswasser wir innerhalb des Baugebieets zurückgehalten, versickert oder als Brauchwasser verwendet. Eine gedrosselte Ableitung von unbelastetem Niederschlagswasser in die Große Röder ist entsprechend der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 29.10.2015 zulässig.
- Flachdächer an Hauptgebäuden werden als extensiv begrünte Dächer ausgebildet und mit Magersubstrat angelegt. Die Dachbegrünung wird dauerhaft erhalten.

## 4.2 Wirkfaktoren zulässiger Vorhaben in den Grenzen des Bebauungsplans

#### Vorbelastungen

Der Betrieb auf dem Gelände der Megger Germany GmbH führt bereits im Bestand zu Lärmemissionen, welche hauptsächlich durch die An- und Abfahrt von Fahrzeugen verursacht wird. Gemäß einer Verkehrszählung wird der Betriebsstandort pro Tag (Montag bis Freitag) von durchschnittlich ca. 220 PKW's durch Mitarbeiter- und Gästeverkehr sowie von ca. 35 Transportern, 11 LKW's (bis 7,5 t) und 2 Sattelzügen durch Lieferverkehr angefahren.

### Baubedingte Wirkungen

- innerhalb der Plangebietsgrenzen zeitweise Inanspruchnahme von Lebensräumen und Teillebensräumen durch das Baufeld, die Baustelleneinrichtung, Lagerflächen o. ä., mögliche Beschädigung oder Zerstörung der Vegetationsbestände im Arbeitsradius der Baumaschinen (Gefahr der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- innerhalb der Plangebietsgrenzen mögliche Verletzung bzw. Tötung von Tieren im Zuge der Baufeldfreimachung (Gefahr des Tötens nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
- innerhalb der Plangebietsgrenzen mögliche Kollisionen mit Baufahrzeugen im Bereich von Lebensstätten oder Wanderrouten (Gefahr des Tötens nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Lärm, visuelle Störreize (Bewegung, Licht) sowie Erschütterungen während der Bauzeit (Gefahr der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sind nur temporär vorhanden und gehen nicht über das Maß der Vorbelastung aufgrund der Lage des Plangebietes am Siedlungsrand bzw. der bestehenden Nutzung des Betriebsstandortes hinaus.

Auszuschließen sind Veränderungen der Standortbedingungen benachbarter Vegetationsbestände und der Eintrag von Stoffen in Gewässerlebensräume.

#### Anlagebedingte Wirkungen

- innerhalb der Plangebietsgrenzen dauerhafte Inanspruchnahme von Lebensraumstrukturen, z.B. Wald, Einzelbäume, Grünlandflächen (Gefahr der Beschädigung/Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- innerhalb der Plangebietsgrenzen Zerschneidungseffekte oder Barrierewirkungen im Bereich von traditionellen Wanderstrecken und Flugrouten (Gefahr der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

### Betriebsbedingte Wirkungen

 mögliche Störungen aus der Nutzung des VB-Plangebietes hauptsächlich durch Bewegungsunruhe (Gefahr der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), diese gehen nicht über das Maß der Vorbelastung hinaus

#### Projektspezifisch angenommene Wirkbereiche

Aufgrund der Projektmerkmale wird der Wirkraum mit dem Plangebiet gleichgesetzt. Mit der Betriebserweiterung, welche größtenteils innerhalb des bestehenden Betriebsbereiches und somit im vorbelasteten Bereich liegt sind keine über das Plangebiet hinausgehenden Wirkungen verbunden, die über das bestehende Maß an Lärm- und Lichtemissionen sowie Bewegungsunruhe hinausgehen. Störempfindliche Arten halten bereits im Besatnd Abstand zum Betriebsstandort, eine signifikante Erhöhung des Zulieferverkehr und anderer Störreizen ist durch die Betriebserweiterung bzw. die Umbaumaßnahmen nicht gegeben.

## 5. Relevanzprüfung

Basierend auf der Vorprüfung werden diejenigen Arten festgestellt, für die nachvollziehbar sowohl bau-, anlage- als auch betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens sicher ausgeschlossen werden können. Für die verbleibenden Arten wird eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

Für die Prüfung wurde der in den vorhandenen Lebensraumstrukturen potenziell vorkommende Artenbestand zugrunde gelegt. Ausgegangen wird dabei von den in der Vorprüfung ermittelten und für den Naturraumabschnitt repräsentativen Arten. Die nachfolgenden Angaben zu den von den Arten bevorzugten Lebensraumstrukturen sind den Artensteckbriefen auf den Internetseiten des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) und des Sächs. Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) entnommen.

#### 5.1 Säugetiere

## <u>Säugetiere – Biber und Fischotter</u>

Für den im betrachteten Naturraumabschnitt potentiell vorkommenden <u>Fischotter</u> weist das Plangebiet kaum eine Lebensraumeignung auf, da es keine Gewässer aufweist. Allerdings bewegt sich der Fischotter auf Futtersuche auch längere Strecken über Land. Das nächste bekannte Vorkommen der Art befindet sich ca. 2 km südöstlich des Vorhabens am Radeburger Stausee, was durch mehrere Totfunde an der A 13 nachgewisen werden konnte (WMS-Server geodaten.sachsen.online.de). Weitere Vorkommen der Art entlang der Großen Röder und somit im direkten Umfeld des Plangebietes können nicht ausgeschlossen werden. So ist ein Durchstreifen des Plangebietes durch den Fischotter durchaus möglich, da sich in den Waldbereichen geeignete Nahrungshabitate des Fischotters befinden. Eine Betroffenheit des Fischotters kann daher nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

Der Biber besiedelt schmale, bis zu 3 km lange Streifen entlang von langsamen Fließgewässern oder Standgewässern. Dabei besiedelt er am liebsten Auenlebensräume mit vegetationsreichen Ufern und dichtem Gehölzsaum vorwiegend aus Weichhölzer. Der Biber ist vorwiegend dämmerungs- und nachtaktiv. Im Plangebiet liegen keine geeigneten Gewässer, die Große Röder und der Heidewiesenbach im direkten Umfeld weisen jedoch geeignte Strukturen für das Vorkommen des Biebers auf. Ca. 500 m nördlich gibt es Vorkommensnachweise am Heidewiesenbach, die nächsten Nachweise an der Großen Röder liegen in 900 m nordwestlicher Entfernung. Die Migrationsstrukturen des Bibers befinden sich entlang der Gewässer und werden nur selten verlassen. Eine Wanderung einzelner Individuen der Art durch das Gebiet kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, da sich das Plangebiet an der dichtensten Stelle nur wenige Meter von der Großen Röder entfernt befindet.

→ weitere Prüfung erforderlich: Fischotter, Biber

#### Säugetiere – Fledermäuse

Die Artengruppe nutzt Bäume mit Höhlen und Spalten bzw. Gebäude und Gebäudespalten als Quartierstrukturen. Gehölzränder und artspezifisch auch Offenlandflächen sind potenzielle Jagdhabitate. Innerhalb des Plangebietes befinden sich meherere Gebäude mit Quartierpotenzial für die Artengruppe. Die vorhandenen Bäume sind mittleren Alters und weisen zum Teil Höhlen oder Spalten auf (Vorortkontrolle am 19.01.22). Eine Betroffenheit der Artengruppe der Fledermäuse durch Verlust von Quartieren ist daher nicht auszuschließen. Die Randbereiche der Gehölzstrukturen mit Wechsel zum Offenland dienen als potentielles Jagdhabitat der Art. Es ist davon auszugehen, dass die nmördlich angrenzenden Offenlandbereiche als Jagdhabitat der Art dienen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann insgesamt nicht ausgeschlossen werden.

→ weitere Prüfung erforderlich: Fledermäuse

### 5.2 Amphiben und Reptilien

<u>Amphibien – Nördlicher Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Knoblauchkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Rotbauchunke, Springfrosch, Wechselkröte</u>

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Gewässer. Kleingewässer, die als potentielle Laichgewässer für streng geschützte Amphibien dienen können, liegen

- östlich in ca. 500 m Entferung und
- nördlich in ca. 875 m Entfernung.

#### Nördlicher Kammmolch

Der Kammmolch nutzt ein großes Spektrum an stehenden Gewässern sowohl im Wald als auch im Offenland, von Weihern in verschiedensten Abbaustellen über Teiche und Regenrückhaltebecken bis hin zu Altwässern, Gräben und Weihern in Auen. Wichtig ist das Vorhandensein von geeigneten Landlebensräumen in der Nähe. Als Landlebensräume nutzt der Kammmolch feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer mit Tagesverstecken wie Steinhaufen, Holzstapel, Mäusebauen, Wurzelteller oder Totholz. Kammmolche können bis zu ca. 1.300 m weit zwischen den Quartieren wandern. Generell ist die Wanderbereitschaft aber gering. Bei geeigneten Unterschlupfmöglichkeiten beziehen sie ihr Herbst-/Winterquartier auch in unmittelbarer Nachbarschaft des Wohngewässers. Das Gelände des bestehenden Betriebstandortes stellt keinen geeigneten Landlebensraum dar, da aufgrund der intensiven Nutzung keine Tagesversteckmöglichkeiten gegeben sind. Die Waldbreiche innerhalb des Plangebietes weisen jedoch grundsätzlich geegígnete Strukturen für die Art auf. In der Nähe der anfangs aufgeführten potenziellen Laichgewässer kommen ebenfalls als Landlebensraum geeignete Strukturen vor, ein Vorkommen der Art im Plangebiet ist unwahrscheinlich, kann aufgrund des Vorhandenseins geeigneter Strukturen und der Entfernung jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Der Kleine Wasserfrosch besiedelt vegetationsreiche, eher kleinere und nährstoffarme Gewässer von Gräben und Tümpeln, Erlenbrüchen, feuchten Heiden, sumpfige Wiesen und Weiden bis zu Walsmoorweihern. Die Sommerlebensräume es kleinen Wasserfrosche befinden sich auf Wiesen, Weiden und aufgelockerten Wäldern im Umfeld der Gewässer. Die Art überwintert in der Nähe der Laichgewässer, meist in Wäldern, locker eingegraben in den Boden. Wanderung zur Nahrungssuche oder zur Besiedlung neuer Habitate sind bis zu 1 km über Land möglich. Ein Vorkommen der Art gann aufgrund der Entfernung der potentiellen Laichgewässer von unter einem Kilometer nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Die <u>Knoblauchkröte</u> ist eine Offenlandart mit relativ breitem Lebensraumspektrum. Die Art bevorzugt als Landlebensraum offene Lebensräume mit lockeren (sandigen), grabfähigen Böden, so dass sie i. d. R. auf Äckern und in Gärten vorkommt. Sie wird aber auch auf Wiesen, in lichten Wäldern sowie in ruderalen Bereichen angetroffen. Die Knoblauchkröte gräbt sich tagsüber in einer Tiefe von ca. 10 bis 20 cm ein oder nutzt Spaltenverstecke, in der Dämmerung gräbt sie sich aus und geht auf Nahrungssuche. Im Winter gräbt sie sich in frostfreie Tiefen von über einem halben Meter ein. Zwischen Land- und Laichhabitaten wurden Distanzen bis zu 2,8 km nachgewiesen.

Geeignete Sommer- oder Winterquartiere sind im Plangebiet nicht vorhanden, da die Böden entweder bereits verdichtet sind oder mit einer dichten Vegetationsschicht ausgestattet sind, sie nicht grabbar sind. Ein Vorkommen der Art im Plangbiet kann daher ausgeschlossen werden.

Der Laubfrosch besiedelt stehende Gewässer wie Weiher, Tümpel, wasserführende Gräben oder Überschwemmungsflächen mit unterschiedlich dichter Vegetation. Entscheidend für ein Vorkommen der Art sind intensiv besonnte Bereiche und krautreiche Flachwasserzonen. Als Sommerhabitat des Laubfroschs dienen blüten- und insektenreiche Saumbiotope sowie Hochstaudenfluren im Umfeld der Laichgewässer. Winterquartiere der Art befinden sich an frostgeschützten orten wie großen laubhaufen, Asthaufen, Wurzelstöcken, Spalten und Höhlen im Boden und unter Steinen. Der Aktionsradius um das Laichgewässer beträgt bis zu 500 m. Eine Nutzung des Plangebiets als Sommer- bzw. Winterhaibitat kann durch das Fehlen von geeigneten Strukturen wie Kleingewässer, Stein- oder Laubhaufen oder blütenreichen Saumbiotopen. Aufgrund der Lage innerhalb einer Waldfläche ist das

Plangbiet zudem wenig besonnt, sodass eine Betroffenheit der Art von Vornherein ausgeschlossen werden kann.

Der Moorfrosch nutzt Altarme, Altwässer, Hochmoor- und Heideweiher, temporäre Kleingewässer, aber auch Grabensysteme und Fischteiche. Als Landhabitat kommen Moorgebiete, Auwälder größerer Flüsse, lichte Au- und Bruchwälder bzw. auf Hochmoorflächen in der Nähe von etwa 1 km Umkreis in Frage. Zur Überwinterung dienen dem Moorfrosch unter anderem Gehölzbiotope in der Nähe des Laichgewässers. Die Art weist einen Aktionsradius von etwa 500 m um das Laichgewässer auf. Ein Vorkommen der Art im Plangebiet kann ausgeschlossen werden, da die Kleingewässer in der Nähe des Plangebietes nicht als Laichgewässer für den Moorfrosch geeignet sind.

Die Rotbauchunke kommt an besoonten, mittleren und größeren, ruhigen, Gewässern vor. Bevorzugt werden Standgewässer mit reicher Vegetation, häufig aber auch temporäre Überschwemmungsflächen, Kleinstgewässer auf Äckern und Wiesen, verlandete Kiesgruben und Wiesengräben. Landhabitate sucht die Rotbauchunke nur bei Austrocknung des Gewässers und zur Winderruhe bzw. beim Pendeln zwischen den Gewässern auf. Winterquartiere befinden sich bis zu 100 m vom Wohngewässer entfernt unzer Totholz oder in Erdhöhlen. Aufgrund des Abstands von mehr als 500 m von potentiellen Laichgewässern zum Plangebiet ist eine Nutzung des Palnegbietes als Winterquartier auszuschließen. Da die Art im Sommer ihr Wohngewässer nicht verlässt, kann ein Vorkommen der Art im Plangebiet insgesamt ausgeschlossen werden.

Der <u>Springfrosch</u> ist eine wärmeliebende Art mit meist festen Lebensbereichen ohne größere Wandersaktivitäten. Die Aktivität der Art wird jedoch durch hohe Temperaturen oder durch Regen gefördert. Besiedelt wird ein breites Sprktrum an an stehenden Gewässern (Waldtümpel, Weiher, kleine Teiche und Wassergräben). Bevorzugt werden jedoch lichte und gewässerreiche Laubmischwälder. Wenn Offenland über Gebüschreihen mit dem Wald verbunden ist, wird auch dieser besiedelt. Die Winterquartiere der Art befinden sich unter vor Frost schützendem Marterial wie Blättern, Moos oder Steinen. Die Waldflächen innerhalb des Plangebietes stellen einenn potenziellen Lebensraum für die Art dar, sodass eine Betroffenheit nicht von Vornherein ausgeschlossen werden kann.

Die <u>Wechselkröte</u> besiedelt kleine bis mittelgroße, gut besonnte Gewässer mit mäßigem bis fehlendem Pflanzenbewuchs und Flachwasserzonen. Als Primärhabitate gelten in Mitteleuropa vor allem Restwassertümpel in stark geschiebeführenden Flüssen. Im Sommer werden sonnnenexponierte trocken-warme Lebensräume, alle vorhandenen Flächennutzungen der offenen und halboffenen Kulturlandshaften im Tiefland bevorzugt, größere Wälder werden zumeist gemieden. Als Winterquatier kommen frostsichere Verstecke an Land in Frage. Die Art weist einen sehr großen Aktionradius von bis zu 10 km um das Laichgewässer auf. Aufgrund der hohen Wanderfreudigkeit und der potentiellen Eigenung des Plangebietes als Überwinterungsquartier kann eine Betroffenheit der Art nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

→ weitere Prüfung erforderlich: Nördlicher Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Springfrosch, Wechselkröte

## Reptilien - Glattnatter und Zauneidechse

Die <u>Glattnatter</u> besiedelt Übergangsbereiche zwischen Wald und Offenland. Wichtig ist dabei eine mosaikartige Gliederung aus unterschiedlichen Lebensraumelementen mit kleinflächigem Wechsel von Offenland, Wald und Gebüsch, sowie meist Felsen, Steinhaufen/-mauern offenem Torf oder liegendem Totholz als Sonnenplätze oder Tagesverstecke. Winterquartiere der Art befinden sich in frostfreier Tiefe in trockenen Erdlöchern und Felsspalten oder in Trocken- und Lesesteinmauern. Das Plangebiet bietet aufgrund des Vorhandenseins von waldartigen und offenen Strukturen ein potentielles Teilabiat der Glattnatter. Da jedoch besonnte Bereiche und jegliche Versteckstrukturen fehlen, kann eine Besiedlung durch die Glattnatter und damit eine Betroffenheit der Art kann grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Die Zauneidechse hat ähnliche Lebensraumsansprüche wie die Glattnatter. Neben Heideflächen, Steppenbereichen, Brachflächen und aufgelassenene Kiesgruben oder Waldrändern ist das Vorhandensein von sonnenexponierten und wärmebegünstigten Bereichen entscheidend. Die Eiablage erfolgt in vegetationsfreien, leicht grabbaren, besonnten Bereichen. Die Zauneidechse überwintert in Kleinsäugerbauen und Mauslöchern, Erdspalten, Lesesteinhaufen, Wurzelstöcken und Asthaufen. Dabei bleibt sie ihrem Sommerlebensraum meist treu. Eine Nutzung des Plangebietes als Sommerund Winterlebensraum der Art und damit eine Betroffenheit vom Bauvorhaben kann aufgrund des Fehlens entsprechender Habitatstrukturen ausgeschlossen werden, da es innerhalb des Plangebietes weder besonnte Bereiche noch Versteckmöglichkeiten wie Steinhaufen gibt. Zudem sind keine grabbaren Stellen (sandige Flächen) für die Eiablage vorhanden, was eine Besiedlung der Fläche durch Zauneidechsen ausschließt.

→ <u>keine</u> weitere Prüfung erforderlich

#### 5.3 Wirbellose

#### Käfer

Der Schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer besiedelt ausschließlich Gewässer. Die Eiablage erfolgt an luftführenden Wasserpflanzen, bevorzung werden die Eier in den Blütenstängeln der Wasserlilie abgelegt. Die Verpuppung erfolgt in gewässernähe unter Moosplatten, Steinen, Hölzern oder anderen geeigneten Verstecken. Da sich im Plangbiet keine Gewässer befinden und sich die nächstgelegenen als Fortpflanzungshabitat geeigneten Gewässer in ausreichender Entfernung zum Plangbiet befinden kann eine Betroffenheit der Art ausgeschlossen werden.

Der <u>Eremit</u> besiedelt große mulmgefüllte Baumhöhlen lebender, alter Bäume, bevorzugt Obstbäume in Streuobstwiesen, vereinzelt auch sonstige Laubbäume. Der Baumbestand im Plangebiet setzt sich aus jungen Laubbäumen mit teilweisem Nadelbaumaufwuchs zusammen. Aufgrund des jungen Alters weisen die Laubbäume keine mulmgefüllten Höheln auf. Eine Besiedlung durch den Eremiten kann somit ausgeschlossen werden.

## Schmetterlinge

Der <u>Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling</u> lebt an Feuchtwiesen und Moorrändern. Für seine Entwicklung benötigt er Bestände des Großen Wiesenknopfs (Sanguisorba officinalis) und eine genügende Anzahl von Nestern der Wirtsameisen, hier insbesondere Myrmica rubra. Die im Plangebiet vorahndenen Vegetationsstrukturen bestehen aus jungen Wäldern und Zierrasen und -strauchelmenten. Extensive (feuchte) Wiesenflächen sind im Plangbeit und der näheren Umgebung nicht vorhanden. Aufgrund der fehleneden extensiven Wiesenstrukuren für den Großen Wiesenknopf und somit dem Fehlend er wichtigsten Wirtspflanze kann das Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings ausgeschlossen werden.

## <u>Libellen</u>

Asiatische Keiljungfer, Große Moosjungfer, Grüne Flussjungfer, Östliche Moosjungfer Charakteristische Lebensräume der Grünen Flussjungfer sind naturnahe Bäche und Flüsse mit sandig-kiesigem Substrat, mäßiger Fließgeschwindigkeit, geringer Wassertiefe und geringer Verschmutzung, die abschnittsweise durch Ufergehölze beschattet werden. Die Asiatsiche Keinjungfer besiedelt strömungsberuhigte Abschnitte und Zonen von Flüssen. Aufgrund der geringen Fließgeschwindigkeitlagern sich in manchen Bereichen sehr feine Bodenmaterialien ab, die von Larven der Art besiedelt werden. Die Große und die Östliche Moosjungfer lebt an permantent wasserführenden Stillgewässern wie Moorgewässer, Sandgruben und Lehmlachen. Solche Bedingungen sind im Plangebiet und dessen Umgebung nicht vorzufinden. Die Große Röder hat eine vergleichsweise hohe Fließgeschwindigkeit, sodass sie den lebensraumansprüchen nicht gerecht werden kann. Das Vorkommen der Arten kann ausgeschlossen werden.

→ keine weitere Prüfung erforderlich

### 5.4 Brutvögel

Die im Plangebiet potentiell vorkommenden Brutvogelarten sind in Tab. 1 aufgelistet. Aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen bzw. vorhandener Störungen kann das Vorkommen von Vogelarten aus einigen Gilden bereits ausgelschlossen werden.

<u>Vogelarten mit Bindung an Gewässer und Gewässersäume</u> brüten bevorzugt im direkten Gewässerumfeld bzw. in der gewässerbegleitenden Vegetation. Innerhalb des Plangebietes sind keine Gewässer vorhenden, die Große Röder fließt in ca. 10 m südöstlicher Entfernung zum Geltungsbereich. Ein gewässerrandstreifen von mindestens 10 m wird eingehalten, auch baubedingt findet keine Flächeninanspruchnahme im Gewässerumfeld statt, sodass von Vornherein ausgeschlossen werden kann, dass Vogelarten mit Bindung an Gewässer beeinträchtigt werden.

<u>Für Vogelarten der Offenlandschaften</u> gibt es innerhalb des Plangebietes ebenfalls keine geeigenten Strukturen zum Brüten, da der Großteil des Betriebsgeländes bereits versiegelt südlich und westlich Waldbestände angrenzen. Nördlich des Plangebietes erstrecken sich Ackerflächen, welche als Habitatflächen in Frage kommen. Diese werden jedoch von der Planung nicht berührt. Beeinträchtigungen durch Störungen aus der angrenzenden betreiblichen Nutzung können ebenfalls ausgeschlossen werden, da derartige Vorbelastungen bereits im Bestand bestehen und es durch die Betriebserweiterung zu keiner signifikanten Erhöhung der Störungen kommt.

→ weitere Prüfung erforderlich: <u>Baumhöhlenbrüter</u>, <u>Greifvögel und frei brütende Eulen</u>, <u>Freibrüter mit Bindung an Gehölzbestände</u>, <u>Gebüsch- und Gehölzbrüter der Halboffenlandschaften</u>, <u>Gebäudebrüter</u>

#### 5.5 Ergebnis der Relevanzprüfung

Bei Betrachtung der vorliegenden Strukturen und der möglichen Wirkungen des Vorhabens ist eine Betroffenheit folgender Arten bzw. Artengruppen nicht auszuschließen:

- Fischotter, Biber
- Fledermäuse
- Nördlicher Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Wechselkröte
- Baumhöhlenbrüter
- Greifvögel und freibrütende Eulen
- Freibrüter mit Bindung an Gehölzbestände und Einzelbäume
- Gebüsch- und Gehölzbrüter der Halboffenlandschaften
- Gebäudebrüter

## 6. Konfliktanalyse – Prüfung der Verbotstatbestände

Das Vorliegen der Verbotstatbestände nach 44 BNatSchG kann durch Beantwortung folgender Fragestellungen geprüft werden:

## § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG: Tötungs- und Verletzungsverbot

Verbot von Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)

- Werden Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?
- Entstehen bau-, anlage- oder betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung) und zu einer Verletzung oder Tötung von Tieren führen?

Der Verbotstatbestand ist nur dann erfüllt, wenn sich das Risiko der Verletzung/Tötung durch das Vorhaben gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

## § 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG: Störungsverbot

Verbot der erheblichen Störung (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)

• Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt (bau-, anlage- und/oder betriebsbedingt) erheblich gestört?

Der Verbotstatbestand liegt nicht vor, wenn eine Verschlechterung des der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Störung nicht bewirkt wird.

## § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG: Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Verbot der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)

 Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Der Verbotstatbestand liegt nicht vor, wenn die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt bleibt.

Abschließend ist zu bewerten, ob – <u>unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen</u> (KVM) und der CEF-Maßnahmen - das Eintreten mindestens eines Verbotstatbestandes

- ausgeschlossen werden kann →Zulassung ist möglich; Prüfung beendet.
- **nicht ausgeschlossen werden kann >** Ausnahmeprüfung ist erforderlich.

## 6.1 Tierarten nach Anhang IV FFH-RL ohne Vögel

## 6.1.1 Fischotter

Betroffene Art	Fischotter (Lutra lut	ra)		
1. Habitatansprüche und E	Empfindlichkeit			
bis hin zu Sumpf- und B • Fortpflanzungs- und Ruf	ruchflächen reichen nestätten an naturnah	die von Fließgewässern (Flüsse, B en Fließgewässern er Gehölzstrukturen aber auch übe	, -	ssern (Seen, Teiche)
durch Lebensraum-Zerschne an stark befahrenen Straßer frei lebender Säugetiere gegliches Wissensdefizit. Hörsp faktor ist die Maskierung vor otter sind Auswirkungen des	ache für den Fischotte eidung dar, wobei in d n zunehmend Gefahre genüber Störungen ins ektrum und Empfindlic n akustischen Orientie s Verkehrslärms auf di L, 2001). Als weiterer S	r stellt der Straßenverkehr einerseit en letzten Jahren durch Gestaltung nquellen minimiert wurden. Hinsich b. Lärmwirkungen des Baustellen- chkeit umfassen große Spannweiter rungsleistungen und Kommunikatio e akustische Kommunikation releva Störungsfaktor sind Lichtreize zu be	ottergerechter B utlich der spezifise und Straßenverk n. Der bedeutend on frei lebender S ant, wobei die Fol	Brücken und Durchlässe chen Empfindlichkeit sehrs besteht ein erhebdste Beeinträchtigungs- Bäuger. Für den Fischlgen einer Beeinträchti-
2. Prognose und Bewertur	ng der Zugriffsverbot	e nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötun	ıg (§ 44 Absatz 1 Nur	nmer 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der <u>bauber</u> zungs- und Ruhestätten Tiel  Vermeidungsmaßnahm	re unvermeidbar gefar	w. Beschädigung von Fortpflan- ngen, getötet bzw. verletzt?	☐ Ja Snahme ist vorge:	⊠ Nein sehen
ters auch über Land erfolger scheinlich, da sich der einzig nicht durchlässigem Masche der versiegelten Flächen um Risko, dass sich ein einzelne Lebensrisiko der Art einzusch	n, ist ein sporadisches ge Zugang zum Plang endrahtzaun eingezäu d der besteheden Get es Individuum in das F chätzen. Es kann davo t dämmerungsaktiv, so	ridore verlaufen entlang der Großer Einwandern der Art in das Planget ebiet im Norden befindet und der R nt ist. Das Plangebiet selbst weist b räude keine geeigenten Migrationss Plangebiet veriirt, ist äußerst gering en ausgegangen werden, dass die n o dass es zu keinen zeitlichen Übers	oiet möglich, wen est des Betriebso esonders im Ein strukturen für der und nicht höher nobile Art dem B	nn auch sehr unwahr- geländes mit einem gangsbereich aufgrund n Fischotter auf. Das als das allgemeine austellenbereich aus-
Das baubedingte Eintreter werden.	n des Verbotstatbest	andes kann ausgeschlossen	⊠ Ja	☐ Nein
hen (signifikante Erhöhung)	?	llgemeine Lebensrisiko hinausge-	☐ Ja	⊠ Nein
Vermeidungsmaßnahme Betriebsbedingt sind mit der den, die über das allgemeine	r Erweiterung des Be	triebsgeländes keine signifikanten l gehen.	Erhöhungen des	Lieferverkehrs verbun-

Betroffene Art	Fischotter (Lutra lutra)				
Das betriebsbedingte Einte sen werden.	reten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlos-	⊠ Ja	☐ Nein		
b) Störungstatbestände (§	44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)				
und Wanderungszeiten proje	Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- ektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung e Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population	□Ja	⊠ Nein		
☐ Vermeidungsmaßnahme	e ist vorgesehen				
⊠ Verschlechterung des E	rhaltungszustands der lokalen Population kann ausgesch	lossen werden			
Störungen sind dadurch definiert, dass ein mittelbares oder unmittelbares Einwirken auf Tiere zu deren Beunruhigung führt. Der Tatbestand der Störung ist jedoch nur erfüllt, wenn diese Störung erheblich ist, d. h. sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch die Störungen verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktion deutlich vermindert werden und sich somit der Bestand der lokalen Population signifikant verringert. Störungen, der die betroffenen Individuen (kurzzeitig) ausweichen können, ohne dass sich negative Auswirkungen auf die lokale Population ergeben, sind nicht relevant (Guidance document Abs. II 36-44, Begründung BNatSchG-Novelle).  Im Plangebiet befinden sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit regelmäßig vorkommenden Individuen und keine störungsempfindlichen Bereiche. Es kann lediglich nicht ausgeschlossen werden, dass der Fischotter auf Nahrungssuche von der Großen Röder über den Landweg in das Plangebiet gelangt. Dies ist sehr unwahrscheinlich, da sich der einzige Zugang zum eingezäunten Betriebsgelände im Norden befindet und die Große Röder südöstlich des Plangebietes fließt. Bei baubedingten Störungen ist davon auszugehen, dass die mobile Art dem Baubereich ausweicht. Auch können zeitliche Überschneidungen der aktiven Zeit des dämmerungsaktiven Fischotters mit dem Baubetrieb ausgeschlossen werden.  Hinsichtlich betriebsbedingter Störungen handelt es sich bei dem Plangebiet um ein Gebiet, welches am Siedlungsrand gelegen ist und durch den bestehenden Betrieb bereits Vorbelastungen durch Lärm- und Lichtemissionen unterliegt. Mit der Erweiterung des Betriebsgeländes wird keine erhebliche Zunahme dieser Störungen erwartet, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führt.					
Das Eintreten des Verbots	tatbestandes kann ausgeschlossen werden.	⊠ Ja	☐ Nein		
c) Entnahme, Beschädigur	ng, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	(§ 44 Absatz 1 Nur	nmer 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- ode oder zerstört?	er Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt	☐ Ja	⊠ Nein		
☐ Vermeidungsmaßnahme	ist vorgesehen	me ist vorgesehen			
☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt					
Das nächste bekannte Fischotterhabitat liegt am Vierteich in Freitelsdorf knapp vier Kilometer nördlich des Plangebietes (MaP FFH-Gebiet "Große Röder zwischen Großenhain und Medingen"). Das Plangebiet selbst weist keine naturnahen, deckungsreichen Bereiche auf, die dem Fischotter als Ruhestätte dienen könnten. Fortpflanzungs- und Ruhestätten können innerhalb des Plangebietes aufgrund der Gewässerferne, der Einzäunung und der anthropogenen Störungen im Bestand ausgeschlossen werden.					
Das Eintreten des Verbots	tatbestandes kann ausgeschlossen werden.	⊠ Ja	☐ Nein		
d) Abschließende Bewertu	ng				

Betroffene Art	Fischotter (Lutra lutra)	
Das Eintreten mindestens	eines Verbotstatbestandes	<ul> <li>kann ausgeschlossen werden, Zulassung ist möglich;</li> <li>Prüfung endet hiermit</li> <li>kann nicht ausgeschlossen werden, eine Ausnahmeprüfung ist erforderlich</li> </ul>

## 6.1.2 Biber

Betroffene Art	Biber (Myocastor coypus)		
1. Habitatansprüche und E	:mpfindlichkeit		
<ul> <li>Habiatagewässer müsse bare Stellen aufweisen,</li> </ul>	igen langsam fließende und stehende Gewässer mit weiden eine ausrechende Tiefe aufweisen zum schwimmen u zur Anlage von Röhren und Bauen ungsradius, maximale Entfernung vom Gewässer ins Lai	ınd tauchen, der Ut	ferbereich muss grab-
artspezifische Empfindlich Die größte Gefährudungsurs z.B. durch Querbauwerke, D bereiche werden die Tiere in		die Zerschneidung tzflächen an Gewä sen und nahgelege	von Lebensräumen sser und deren Ufer- ene Straßen zu über-
2. Prognose und Bewertur	ng der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötun	ng (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
=	dingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflan- re unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? ne ist vorgesehen	☐ Ja ßnahme ist vorges	⊠ Nein ehen
treu bleibt und es nur in Aus der einzige Zugang zum Pla Maschendrahtzaun eingezäi ausgeschlossen werden, da	ditionellen Wanderkorridore verlaufen entlang der Große nahmefällen verlässt, ist eine Abwanderung in das Plangingebiet im Norden befindet und der Rest des Betriebsge unt ist. Da keine Inanspruchnahme des Gewässers und das die Tiere durch baubedingte Barriererwirkungen das Ga, dass die mobile Art dem Baustellenbereich ausweicht.	gebiet sehr unwahr eländes mit einem i des Gewässerrand Gewässer verlasse	rscheinlich, da sich nicht durchlässigem Istreifens erfogt kann
Das baubedingte Eintreter werden.	n des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen	⊠ Ja	☐ Nein
Entstehen <u>betriebsbedingt</u> R hen (signifikante Erhöhung)	Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausge- ?	□Ja	⊠ Nein
☐ Vermeidungsmaßnahme	e ist vorgesehen		
den, die über das allgemein	r Erweiterung des Betriebsgeländes keine signifikanten le Lebensrisiko hinausgehen. Da Biber dämmerungs- ur en ausgeschlossen wurde, besteht kein erhöhtes Risiko	nd nachtaktiv sind	und nächtlicher Liefer-
Das betriebsbedingte Eint sen werden.	reten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlos-	⊠ Ja	■ Nein
b) Störungstatbestände (§	44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
	Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- ektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung	□Ja	⊠ Nein

Betroffene Art	Biber (Myocastor coypus)			
liegt vor, wenn sich durch die einer Art verschlechtert)?	e Störung der Erhaltungszustand	der lokalen Population		
☐ Vermeidungsmaßnahme	e ist vorgesehen			
∀ Verschlechterung des Ei	rhaltungszustands der lokalen Po	pulation kann ausgeschl	ossen werden	
Der Tatbestand der Störung lokalen Population durch die wenn die Überlebenschance der lokalen Population signif dass sich negative Auswirku Begründung BNatSchG-Nov Im Plangebiet befinden sich werden und innerhalb des Plangebietes fließt. Der Aktic ist davon auszugehen, dass Zeit des dämmerungs- und r Hinsichtlich betriebsbedingte legen ist und durch den best Erweiterung des Betriebsgel	iniert, dass ein mittelbares oder uist jedoch nur erfüllt, wenn diese Störungen verschlechtert. Eine Nen, der Bruterfolg oder die Reprodikant verringert. Störungen, der dingen auf die lokale Population er relle).  keine Fortpflanzungs- und Ruhes langebietes keine Gewässer vorligen der Großen Röder über den Laang zum eingezäunten Betriebsgronsradius des Bibers vom Gewäs die mobile Art dem Baubereich anachtaktiven Bibers mit dem Bauber Störungen handelt es sich bei Gehenden Betrieb bereits Vorbelassindes wird keine erhebliche Zunger lokalen Populationen führt.	Störung erheblich ist, d. /erschlechterung des Erluktion deutlich verminde ie betroffenen Individuer geben, sind nicht relevar stätten, da diese ausschliegen. Es kann lediglich rndweg in das Plangebietelände im Norden befind ser aus beträgt im maxir usweicht. Auch können zoetrieb ausgeschlossen viem Plangebiet um ein Getungen durch Lärm- und	h. sich der Erhaltun haltungszustandes i ert werden und sich sin (kurzzeitig) ausweint (Guidance docum dießlich direkt am Genicht ausgeschlosset gelangt. Dies ist set und die Große Römal 50 m. Bei baubezeitliche Überschnei werden.	gszustand der st anzunehmen, somit der Bestand ichen können, ohne ent Abs. II 36-44, ewässer errichtet en werden, dass der ehr unwahrschein- öder südöstlich des edingten Störungen idungen der aktiven Siedlungsrand ge- nterliegt. Mit der
Das Eintreten des Verbots	tatbestandes kann ausgeschlo	ssen werden.	⊠ Ja	☐ Nein
c) Entnahme, Beschädigur	ng, Zerstörung von Fortpflanzu	ngs- und Ruhestätten (	§ 44 Absatz 1 Num	nmer 3 BNatSchG)
Werden Fortpflanzungs- ode oder zerstört?	er Ruhestätten aus der Natur entr	ommen, beschädigt	☐ Ja	Nein     Nei
☐ Vermeidungsmaßnahme	e ist vorgesehen	ene Ausgleichsmaßnahr	me ist vorgesehen	
⊠ Funktionalität im räumlic	hen Zusammenhang bleibt gewal	nrt		
und nördlich des Plangebiete schen Großenhain und Medi samt Uferbereich wird durch stätten des Bibers in Anspru	erhabitate liegen an der Großen les am Neuteich bei Kalkreuth in dingen"). Im Plangbeiet selbst sind das Vorhaben nicht in Anspruch ch genommen werdne. Fortpflanzerferne, der Einzäunung und der	a. 8,5 km Entfernung (M keine Gewässer vorhan genommen, sodass aus zungs- und Ruhestätten l	aP FFH-Gebiet "Gro den, die angrenzen geschlosen werden können innerhalb de	oße Röder zwi- de Große Röder kann, dass Ruhe- es Plangebietes
Das Eintreten des Verbots	tatbestandes kann ausgeschlo	ssen werden.	⊠ Ja	☐ Nein
d) Abschließende Bewertu	ing			
Das Eintreten mindestens	eines Verbotstatbestandes	kann ausgeschlos Prüfung endet hie kann nicht ausgesc fung ist erforderlich	<mark>rmit</mark> hlossen werden, eir	

#### 6.1.3 Fledermäuse

#### **Betroffene Arten**

#### Strukturgebunden fliegende Fledermäuse

Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Fransenfledermaus (Myotis nattereri), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Kleine Bartfledermaus (Myotis mystacinus), Nymphenfledermaus (Myotis alcathoe), Teichfledermaus (Myotis dasycneme), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

#### Nicht oder wenig strukturgebunden fliegende Fledermäuse

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

### 1. Habitatansprüche und Empfindlichkeit

#### Habitatansprüche

- Sommerquartiere in Baumhöhlen und -spalten, Fledermauskästen, auf Dachböden, auch in Felshöhlen, hinter Fensterläden, Holzverkleidungen, Spalten an Gebäuden oder Brücken.
- Winterquartiere in Höhlen, Kellergewölben, ehemaligen Bergwerksstollen und Kalkwerken, in tiefen Felsspalten und in Baumhöhlen
- Jagdgebiete: Wälder, Waldränder, Gehölze, Obstwiesen, Wiesen, Gewässer
- Aktionsraum: Jagdgebiete wenige Hundert Meter bis 20 km vom Tagesquartier entfernt
- Flugverhalten: sowohl strukturgebunden fliegende Arten, als auch bedingt bis wenig strukturgebundene Arten

### artspezifische Empfindlichkeiten:

- bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen entstehen durch Entfernung besetzter und auch unbesetzter Quartiere (Altbäume), durch Habitatveränderung bzw. –verlust, durch Zerschneidung von Jagdhabitaten und Flugrouten (Kollisionen)
- hohe bis sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidung bei strukturgebunden fliegenden Arten
- artspezifisch geringe bis hohe Empfindlichkeit gegenüber Lärm (Brinkmann et al. 2012)
- artspezifisch geringe bis hohe Empfindlichkeit gegenüber Lichtemissionen (Brinkmann et al. 2012)

2. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG	2. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG					
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)						
Werden im Zuge der <u>baubedingten</u> Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	⊠ Ja		Nein			
□ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen    □ Vorgezogene Ausgleiche	smaßnahme ist vor	gesehen				
Für das Bauvorhaben sind baubedingte Baumfällungen und Gebäudeabrissarbeiten es sen werden, dass im Zuge der Fällung und Rodung von Bäumen mit Höhlen und Spreichermäuse verletzt oder getötet werden. Verluste von Individuen durch Habitatinan freimachung werden unter Berücksichtigung der Maßnahme KVM 1 (Baufeldfreimachu 28. Februar) auf potenzielle Zwischen- und Winterquartiere eingegrenzt und i. V. m. of fällenden Bäume sowie abzureißender Gebäude und Begleitung der Fällarbeiten dur sen. Individuenverluste durch den tagsüber stattfindenden Baubetrieb werden aufgebenfalls nicht erwartet.	palten oder dem A spruchnahme im R ıng in der Zeit zwis ler Maßnahme KVI rch einen Fachguta	briss von Rahmen d chen 1. C M 2 (Konti achter) au	Gebäuden er Baufeld- Oktober und rolle der zu usgeschlos-			
Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	⊠ Ja		Nein			
Entstehen <u>betriebsbedingt</u> Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?	☐ Ja	⊠Nein	ı			
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen						

Betroffene Arten	Strukturgebunden fliegende Fledermäuse Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii), Braunes Langohr ( <i>Plecotis nattereri</i> ), Graues Langohr (Plecotus austriacus), Große Battfledermaus (Myotis mystacinus), Nymphenfledermaus (Myotis dasycneme), Wasserfledermaus ( <i>Myotis daubentonii</i> ) Nicht oder wenig strukturgebunden fliegende Fledermäuse Großer Abendsegler ( <i>Nyctalus noctula</i> ), Breitflügelfledermaus ( <i>Elemente Myotis myotis</i> ), Kleinabendsegler (Nyctalus leisleri), Mopsfleder ckenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus), Rauhhautfledermaus maus ( <i>Vespertilio murinus</i> ), Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus pipistre</i>	artfledermants alcathons alcathons alcathons alcathons alcathons alcathons (Baraus (Baraus (Pipistrella))	aus ( <i>Myc</i> ne), Teich serotinus	tis brandi fledermau ), Großes barbaste	tii), Kleine us (Myotis Mausohr ellus), Mü-
meine Lebensrisiko	d mit der Erweiterung des bestehenden Betriebsgeländes keine F hinausgehen, da sich das Plangebiet am Siedlungsrand befindet somit bereits vorbelastet ist.				-
Das betriebsbedir sen werden.	ngte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlos-	$\boxtimes$	Ja		Nein
b) Störungstatbes	tände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)				
und Wanderungsze	rend der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- eiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population ttert)?	□Ja		$\boxtimes$	Nein
Vermeidu	ngsmaßnahme ist vorgesehen				
⊠ Verschled	hterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausg	eschlosse	n werden		
Der Tatbestand de lokalen Population wenn die Überleber len Population daur dass sich negative Begründung BNatS Nachgewiesene Fobens. Gehölze, die den. Für das Große gewiesen, Wochenhain und Mehdinger Störungen durch de zuschließen. Diese stehenden Vorbela	rtpflanzungs-, Aufzucht-, und Winterquartiere der Art bestehen nich potenziell als Sommer- bzw. Zwischen- oder Winterquartier genutz e Mausohr sind die Auenbereiche der Großen Röder auf Höhe des oder Winterquartiere sind nicht bekannt (MaP Karte und Kurzfass	d. h. sicl Erhaltungs n und sich (kurzzeitig ant (Guida nt im unm t werden s Plangeb sung "Gro hestätte e e statt. Un ir Betrieb)	h der Erh szustanden somit den g) auswei nce docu ittelbaren könnten, ietes als iße Röder einschrän ter Berück und der	altungszu es ist anz er Bestand chen köni ment Abs Umfeld d sind jedoc Habitatflär r zwischer ken, sind eksichtigur dämmeru	stand der unehmen, d der loka- nen, ohne . II 36-44, es Vorha- ch vorhan- chen aus- n Großen- nicht aus- ng der be- ungs- und
Das Eintreten des	Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.		Ja		Nein
c) Entnahme, Beso	chädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§	44 Absa	tz 1 Num	mer 3 BN	latSchG)
Werden Fortpflanzu oder zerstört?	ings- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt ∑	☐ Ja	a	☐ Nein	
∨ Vermeidungsma	aßnahme ist vorgesehen 🛮 🖂 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahm	ne ist vorg	esehen		
	n räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt				

Betroffene Arten	Strukturgebunden fliegende Fledermä Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii) otis nattereri), Graues Langohr (Plecotu Bartfledermaus (Myotis mystacinus), Ny dasycneme), Wasserfledermaus ( <i>Myotis</i> Nicht oder wenig strukturgebunden flie Großer Abendsegler ( <i>Nyctalus noctula</i> ), ( <i>Myotis myotis</i> ), Kleinabendsegler (Nyctalus pygmaeus maus ( <i>Vespertilio murinus</i> ), Zwergfledermaus ( <i>Yespertilio murinus</i> ), Zwergfledermaus	), Braunes Langohr (Fus austriacus), Große (mphenfledermaus (Maubentonii)) egende Fledermäuse, Breitflügelfledermaustalus leisleri), Mopsflet), Rauhhautfledermausta	Bartflede lyotis alca e s ( <i>Eptesia</i> edermaus us ( <i>Pipis</i>	ermaus ( <i>N</i> athoe), Te cus serotin (Barbaste	dyotis bran ichflederma us), Große ella barbas	dtii), Kleine aus (Myotis es Mausohr tellus), Mü-
is liegen keine Hinweise auf Wochenstuben (Fortpflanzungsstätte) vor, die durch die Baufeldfreimachung zerstört werden önnten, vor. Da die Arten auch Gehölze als Sommer- bzw. Zwischen- oder Winterquartier nutzen, stellen höhlenreiche läume und offene Gebäude potenzielle Ruhestätten dar. Zur Vermeidung der Betroffenheit des Verbotstatbestandes wird nmittelbar vor der Fällung bzw. dem Abriss durch einen von der Unteren Naturschutzbehörde autorisierten Fachgutachter ine artenschutzrechtliche Kontrolle auf das Vorhandensein von Fledermausquartieren durchgeführt (Maßnahme KVM 2). ür verloren gehende Fledermausquartiere in Bäumen oder an/in Gebäuden werden im Plangebiet bzw. dessen näheren Imfeld künstliche Fledermaus-Ersatzquartiere installiert (Maßnahme CEF 1), um mögliche Quartierverbünde aufrecht zu rhalten und die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang zu wahren. Die Anzahl, die Art und der Standort der Ersatzuartiere werden durch den Fachgutachter mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.						
Das Eintreten des	Verbotstatbestandes kann ausgeschlos	ssen werden.		Ja	Ш	Nein
d) Abschließende	Bewertung					
Das Eintreten mind	destens eines Verbotstatbestandes	kann ausgesche Prüfung endet hierr kann nicht meprüfung ist erforde	<b>mit</b> : ausgesc			st möglich; ne Ausnah-

### 6.1.4 Amphibien (Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Wechselkröte)

Betroffene Art	Nördlicher Kammmolch (Triturus cristatus), Kleiner Wasserfrosch (Pelophylax lessonae),	
	Springfrosch (Rana dalmatina), Wechselkröte (Bufo virides)	

#### 1. Habitatansprüche und Empfindlichkeit

#### Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

#### Kammolch (Triturus cristatus):

- Laichgewässer: insbesondere größere, tiefere und besonnte Gewässer mit reich strukturiertem Gewässerboden und mäßig bis gut entwickelter submerser Vegetation, seltener auch temporäre Kleingewässer in völlig oder teilweise sonnenexponierter Lage
- Landlebensraum (Sommerlebensraum) feuchte Wälder, Gebüsche und Hecken, die → meist in unmittelbarer Nähe der Laichgewässer
- Winterquartiere in frostfreien meist unterirdischen Hohlräumen wie Keller, Stollen, Steinhaufen, Wurzelhohlräume, unter Holz, Baumstubben und ähnliches
- geringe Wanderbereitschaft, Ausbreitungsradius bis 1.000 m möglich

## Kleiner Wasserfrosch (Rana lessonae)

- Laichgewässer: vegetationsreiche, eher kleinere und nährstoffarme Gewässer von Gräben und Tümpeln, Erlenbrüchen, feuchten Heiden, sumpfigen Wiesen und Weiden bis zu Waldmoorweihern
- Sommerlebensräume auf Wiesen, Weiden und aufgelockerten Wäldern im Umfeld der Gewässer
- Überwinterung meist in Wäldern in der Nähe der Laichgewässer, eingegraben in lockeren Boden oder unter Moos, Laub oder Ästen, seltener unter Wasser
- Wanderungen zur Nahrungssuche / Besiedlung neuer Habitate auch weit über Land (v.a. Jungtiere), i.d.R. entlang kleiner Gewässer, es liegen aber auch mehrfache Funde in trockenen Kiefernforsten bis 1 km vom Laichgewässer entfernt vor, saisonale Wanderungen auch weiter (bis 15 km), jedoch nicht die Regel

## Springfrosch (Rana dalmatina)

- Laichgewässer: breites Sprktrum an stehenden Gewässern, bevorzugt lichte, gewässerreiche Laubmischwälder. Als Laichgewässer dienen Waldtümpel, Weiher, kleine Teiche und Wassergräben.
- Landlebensraum: in N\u00e4he der Laichgew\u00e4sser im Sommer meist feste Lebensbereiche wenig Wanderung, Aktivit\u00e4t\u00e4 wird durch hohe Temperaturen und Regen gef\u00f6rdert
- Winterquartiere: frostgeschützte Orte, wie große Laubhaufen, Asthaufen, Wurzelstöcke, Spalten und Höhlen in Boden und unter Steinen
- Aktionsradius: meist einige hundert Meter vom Laichgewässer, mehrere Kilometer entfernte Landlebensräume sind die Ausnahme

## Wechselkröte (Bufo viridis)

- Laichgewässer: kleine bis mittelgroße, gut besonnte Gewässer mit mäßigem bis fehlendem Pflanzenbewuchs und Flachwasserzonen, als Primärhabitate gelten in Mitteleuropa vor allem Restwassertümpel in stark geschiebeführenden Flüssen
- Landhabitat/Sommer: sonnenexponierte trocken-warme Lebensräume, alle vorhandenen Flächennutzungen der offenen und halboffenen Kulturlandschaften im Tiefland, größere Wälder zumeist gemieden
- Winterquartiere: frostsichere Verstecke an Land (Gärten)
- Aktionsradius: sehr wanderfreudig, bis zu 10 km um das Laichgewässer

Fortpflanzungsstätten: Laichgewässer inklusive der unmittelbaren Uferzone

Ruhestätten: Laichgewässer und andere im Sommerlebensraum als Ruhestätten und / oder zur Überwinterung genutzte Gewässer und Überwinterungsquartiere an Land

Betroffene Art	Nördlicher Kammmolch (Triturus cristatus), Kleiner V Springfrosch (Rana dalmatina), Wechselkröte (Bufo V	•	ophylax lessonae),		
Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber Straßenwirkungen: Die größte Gefährdungsursache für Amphibien stellt die Inanspruchnahme geeigneter Lebensräume und Teillebensräume dar, durch unmittelbare Zerstörung der Laichgewässer, durch Grundwasserabsenkung, Verschmutzung, Zerstörung geeigneter Sommerlebensräume und Überwinterungshabitate. Werden Migrationskorridore zwischen Teillebensräumen durch Straßen zerschnitten, besteht eine große Gefährdung durch Kollision mit dem Straßen- und Baustellenverkehr und hohen Individuenverlusten.					
2. Prognose und Bewertur	ng der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG				
a) Fang, Verletzung, Tötun	g (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)				
_	Werden im Zuge der <u>baubedingten</u> Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? ☐ Ja ☐ Nein				
∨ Vermeidungsmaßnahme	e ist vorgesehen	nahme ist vorgeseh	en		
Potenzielle Laichgewässer werden durch das Vorhaben nicht beansprucht. Die nächsten potenziell geeigneten Laichgewässer befinden sich in mindestens 500 m Entfernung zum Plangebiet. Aufgrund des Vorhandenseins geeigneter Strukturen erstrecken sich innerhalb des Planbgebietes potenzielle Sommer- und Überwinterungslebensräume der Amphibien.  Im Zuge der Baufeldfreimachung ist eine Verletzung oder Tötung einzelner Individuen, sich im Gebiet aufhaltender Arten möglich. Durch die Einschränkung der Zeiten für die Baufeldfreimachung zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar (KVM 1) kann eine Tötung oder Verletzung von Individuen im Sommerlebensraum und Wanderkorridor ausgeschlossen werden.  Da die Baufeldfreimachung zum Schutz von u.a. Brutvögeln im Winter durchgeführt werden muss, besteht die Möglichkeit, dass Winterquartiere von Amphibien betroffen sind (u.a. an Gehölzbiotopen). Die Wahrscheinlichkeit, dass Individuen im Zuge der Baufeldfreimachung bei der Überwinterung geschädigt werden, ist jedoch äußerst gering, da das Plangebiet nur eine untergeordnete Eignung als Winterlebensraum darstellt. Die von den Arten bevorzugten Überwinterungshabitate befinden sich im direkten Umfeld der Laichgewääser, welche weit außerhalb des Plangebietes liegen.  Da sich die Arten zufällig auf einer großen Fläche verteilen und sich die nächsten geeigneten Strukturen nicht innerhalb des Plangebiets befinden, besteht nur die potenzielle Möglichkeit, dass einzelne Individuen im Überwinterungsquartier angetrofen werden. Tatsächlich ist die Wahrscheinlichkeit so gering, dass vom Vorhaben keine signifikant erhöhte Gefahr der Tötung oder Verletzung ausgeht.  Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.					
	Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausge-				
hen (signifikante Erhöhung)	•	☐ Ja	⊠Nein		
☐ Vermeidungsmaßnahme	e ist vorgesehen				
Unter der Berücksichtigung der angrenzenden Siedlungslage und der bereits gewerblich genutzen Flächen entstehen mit der Erweiterung des Betriebsgeländes betriebsbedingt keine Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen. Mit einer signifikanten Erhöhung des Verkehsraufkommens durch die Erweiterung des Betriebsgeländes ist nicht zu rechnen.					
Das betriebsbedingte Eint sen werden.	reten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlos-	⊠ Ja	☐ Nein		
Fs. 2. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG					
b) Störungstatbestände (§	44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)				

Betroffene Art	Nördlicher Kammmolch (Triturus cristatus), Kleiner Wasserfrosch (Pelophylax lessonae), Springfrosch (Rana dalmatina), Wechselkröte (Bufo virides)			
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung iegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?				⊠ Nein
☐ Vermeidungsmaßnahme	☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen			
✓ Verschlechterung des E	haltungszustands der lokalen Popu	ılation kann ausgeschl	ossen werden	
"Eine Störung setzt voraus, dass eine Einwirkung auf das Tier erfolgt, die von diesem als negativ wahrgenommen wird. Die Störung nimmt Einfluss auf das Tier selbst. Sie bewirkt eine Beunruhigung, die zu Verängstigung, Flucht bzw. Meidung der beeinträchtigten Bereiche führen kann. Veränderungen, die ein Tier nicht wahrnehmen kann, stellen keine Störung dar. Zu den Störungen gehören insbesondere Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt, wie beispielsweise Lärm, Licht oder Bewegungsreize, die auf die betroffenen Tiere einwirken. Auch störende Kulissenwirkungen oder Barrierewirkungen, wie die Beeinträchtigung von Amphibienwanderungen, können als Störung von Tieren aufgefasst werden, sofern sie in Bezug auf die lokale Population in erheblichem Maße lebensraumeinschränkend sind, ohne jedoch zwangsläufig zur Tötung oder zum Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu führen (Runge et al. 2010)."  Der Tatbestand der Störung ist jedoch nur erfüllt, wenn diese Störung erheblich ist, d. h. sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch die Störungen verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes liegt vor, wenn sich die Reproduktionsfähigkeit oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population deutlich verringert oder wenn die Populationsgröße im lokalen Bezugsraum signifikant abnimmt. Störungen, der die betroffenen Individuen (kurzzeitig) ausweichen können, ohne dass sich negative Auswirkungen auf die lokale Population ergeben, sind nicht relevant (Guidance document Abs. II 36-44, Begründung BNatSchG-Novelle).  Da davon auszugehen ist, dass das Plangebiet nur zufällig von vereinzelten Individuen ausfgesucht wird, wirken sich potenziell entstehende Störungn nicht negativ auf den Erhalt und Fortbestand der lokalen Populationen aus.				
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.   ☐ Nein				
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)				
Werden Fortpflanzungs- ode oder zerstört?	r Ruhestätten aus der Natur entnor	mmen, beschädigt	⊠ Ja	☐ Nein
✓ Vermeidungsmaßnahme	ist vorgesehen	ne Ausgleichsmaßnahr	ne ist vorgesehen	
⊠ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt				
Durch das Vorhaben werden keine bekannten bzw. potenziellen Laichgewässer beseitigt. Insofern erfolgt keine Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten.				
Durch das Vorhaben werden jedoch <u>potenzielle Sommer- und Überwinterungslebensräume</u> der Arten bau- und anlagebedingt beansprucht, welche als Ruhestätten fungieren können. Die Flächengröße der von Verlust betroffenen Lebensraumstrukturen ist jedoch im Verhältnis zu den im Umfeld verbleibenden gleichartig oder besser ausgestatteten Flächen äußerst gering. Es werden keine obligaten Strukturen entfernt, die nicht auch im Umfeld aufgesucht werden können. Die Verletzung / Tötung von Tieren in ihren terrestrischen Landlebensräumen werden durch die Maßnahme KVM 1 soweit wie möglich vermieden.				
Das Eintreten des Verbots	tatbestandes kann ausgeschloss	en werden.	⊠ Ja	☐ Nein
d) Abschließende Bewertu	ng			

Betroffene Art	Nördlicher Kammmolch (Triturus cristatus), Kleiner Wasserfrosch (Pelophylax lessonae), Springfrosch (Rana dalmatina), Wechselkröte (Bufo virides)	
Das Eintreten mindestens	eines Verbotstatbestandes	<ul> <li>kann ausgeschlossen werden, Zulassung ist möglich;</li> <li>Prüfung endet hiermit</li> <li>kann nicht ausgeschlossen werden, eine Ausnahmeprüfung ist erforderlich</li> </ul>

# 6.2 Europäische Vogelarten

## 6.2.1 Baumhöhlenbrüter

Betroffene Arten	Baumhöhlenbrüter (Mittelspecht, Schwarzspecht, Wendehals, Zwergsäger)		
1. Habitatansprüche und E	mpfindlichkeit		
<ul> <li>Habitatansprüche</li> <li>Lebensraum: gehölzbetonte Landschaften, Wälder</li> <li>Fortpflanzungs- und Ruhestätte: Baumhöhlen, außer den Spechten sind alle Arten auf das Vorhandensein von natürlich gewachsenen Baumhöhlen bzw. Spechthöhlen angewiesen</li> <li>Nahrungshabitat: Wälder und Offenlandstrukturen (Grünland- und Ackerflächen)</li> <li>Empfindlichkeiten</li> <li>Gefährdungen für die Arten ergeben sich insbesondere durch den anlagebedingten Verlust von geeigneten Gehölzstrukturen mit vorhandenen Baumhöhlen, den Verlust und die Zerschneidung von Nahrungshabitaten, durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr und durch Minderung der Lebensraumeignung für Habitate durch Störungen.</li> </ul>			
2. Prognose und Bewertur	ng der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötun	g (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
<u> </u>	dingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflan- re unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? e ist vorgesehen	☑ Ja 3nahme ist vo	☐ Nein
Der Großteil des Baumbestandes innerhalb des Plangebietes besteht aus jungen Laubgehölzen mit geringem Stammumfang und ohne Höhlen oder Spalten. Einige der randlichen bestehenden Großgehölze weisen einen größerern Stammumfang und somit eine potenzielle Eignung als Habitatbaum auf. Baumhöhlen konnten bei der Begehung am 19.01.2022 nicht gefunden werden, jedoch konnten nicht alle Gehölze detailliert begutachtet werden, sodass das Vorhandensein einzelner Höhlen und somit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten nicht ausgeschlossen werden kann. Um Verluste von Individuen bzw. ihrer Entwicklungsstadien zu vermeiden gelten eingeschränkte Zeiten für die Baufeldfreimachung (KVM 1). Die Maßnahme sieht vor, dass die Baufeldfreimachung (Rohdung von Gehölzen, Entfernen von Wildwuchs/Vegetationsbeständen, Oberbodenabtrag) nur in der Zeit zwioschen 01. Oktober und 28. Februar durchgeführt werden darf. Außerhalb dieser Zeiten können die mobilen Arten ausweichen.			
Das baubedingte Eintreter werden.	n des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen	⊠ Ja	☐ Nein
Entstehen <u>betriebsbedingt</u> R hen (signifikante Erhöhung)	Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausge- ?	☐Ja	⊠Nein
☐ Vermeidungsmaßnahme	e ist vorgesehen		
Mit der Erweiterung des Betriebsstandortes werden im Bezug auf den laufenden Betrieb keine neuen Verhältnisse geschaffen, die ein zusätzliches Lebensrisiko nach sich ziehen.			
Das betriebsbedingte Eint sen werden.	reten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlos-	⊠ Ja	☐ Nein
b) Störungstatbestände (§	44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
	Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- ektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung	□Ja	Nein

Betroffene Arten	Baumhöhlenbrüter (Mittelspecht, Schwarzspecht, Wend	lehals, Zwergsä	ger)	
liegt vor, wenn sich durch die einer Art verschlechtert)?	liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?			
☐ Vermeidungsmaßnahme	ist vorgesehen			
	haltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlo	ossen werden		
Störungen sind dadurch definiert, dass ein mittelbares oder unmittelbares Einwirken auf Tiere zu deren Beunruhigung führt. Der Tatbestand der Störung ist jedoch nur erfüllt, wenn diese Störung erheblich ist, d. h. sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch die Störungen verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktion vermindert werden und sich somit der Bestand der lokalen Population dauerhaft verringern kann. Störungen, der die betroffenen Individuen (kurzzeitig) ausweichen können, ohne dass sich negative Auswirkungen auf die lokale Population ergeben, sind nicht relevant (Guidance document Abs. II 36-44, Begründung BNatSchG-Novelle).  Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein Gebiet, welches am Siedlungsrand liegt und bereits gewerblich genutztet wird, somit sind schon Vorbelastungen durch optische Reize sowie Lärm- und Lichtemissionen vorhanden. Mit der Erweiterung Betriebsstandortes wird keine erhebliche Zunahme dieser Störungen erwartet, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führt.				
Störungsempfindliche Arten meiden von vornherein die Nähe des Siedlungs- bzw Gewerbebereiches. Für die nachgewiesenen störungsunempfindlichen Arten ist mit keiner Beeinträchtigung zu rechnen.				
Das Eintreten des Verbots	tatbestandes kann ausgeschlossen werden.	⊠ Ja	☐ Nein	
c) Entnahme, Beschädigur	ng, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (	§ 44 Absatz 1 N	lummer 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- ode oder zerstört?	r Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt	⊠ Ja	☐ Nein	
∨ Vermeidungsmaßnahme	ist vorgesehen	ne ist vorgesehe	en	
	hen Zusammenhang bleibt gewahrt			
Durch die Überplanung der Fläche kann es zum Verlust von potenziellen Brutplätzen kommen, da mehrere Gehölze im Rahmen der Baufeldfreimachung gerohdet werden müssen bzw. im Zuge des Waldumbaus ältere Großgehölze entnommen werden. Durch die Regelung der Zeiten zur Baufeldfreimachung kann verhindert werden, dass Gehölze mit besetzten Baumhöheln in Anspruch genommen werden (KVM 1).  Da die im Plangebiet vorhandenen Gehölze zu einem Großteil aus jungem, dünnstämmigem Laubbaumaufwuchs bestehen, an welchem das Vorhandensein von Baumhöhlen ausgeschlossen werden kann, ist der Anteil der in Anspruch genommenen Großgehölze mit potenziellen Baumhöhlen sehr gering. Die ökologische Funktion bleibt auch bei der Rohdung einzelner Höhlenbäume im Zusammenhang bestehen, da sich südlich und westlich des Plangebietes größerer Waldflächen erstrecken, die als Habitatbäume in Frage kommen. Zur Vermeidung der Betroffenheit des Verbotstatbestandes wird unmittelbar vor der Fällung durch einen von der Unteren Naturschutzbehörde autorisierten Fachgutachter eine artenschutzrechtliche Kontrolle auf das Vorhandensein von Bruthöhlen durchgeführt (Maßnahme KVM 2). Für jede verlorengegangene Bruthöhle werden in Absprache mit dem Fachgutachter und der Naturschutzbehörde künstliche Nistilfen an den neu anzulegenden Gehölzen oder Gehölzen im direkten Umfeld angebracht (siehe CEF 1).  Die Höhlenbrüter weisen insgesamt eine hohe Ortstreue, jedoch selten eine Nesttreue auf. Die Arten sind daher in der Lage, bei Verlust von potenziellen Brutplätzen, auf den umgebenden Gehölzbestand auszuweichen und dort neue Höhlen anzulegen bzw. die bereitgestellten Nisthilfen zu besiedeln.				
Das Eintreten des Verbots	tatbestandes kann ausgeschlossen werden.	⊠ Ja	<b>∐</b> Nein	

Betroffene Arten	Baumhöhlenbrüter (Mittelspecht, Schwarzspecht, Wendehals, Zwergsäger)		
d) Abschließende Bewertung			
Das Eintreten mindestens	eines Verbotstatbestandes	<ul> <li>kann ausgeschlossen werden, Zulassung ist möglich;</li> <li>Prüfung endet hiermit</li> <li>kann nicht ausgeschlossen werden, eine Ausnahmeprüfung ist erforderlich</li> </ul>	

## 6.2.2 Greifvögel und freibrütende Eulen

· ·			
Betroffene Arten	<b>Greifvögel und freibrütende Eulen (</b> Baumfalke, Mä Seeadler, Wespenbussard)	iusebussard, R	otmilan, Schwarzmilan,
1. Habitatansprüche und E	mpfindlichkeit		
<ul> <li>Fortpflanzungs- und Ruhdern, größeren Feldgehö</li> <li>Nahrungshabitat: Wälde</li> <li>Empfindlichkeiten</li> <li>Gefährdungen für die Arten ren mit vorhandenen Hortse nen mit dem Straßenverkeh</li> </ul>	ete Landschaften mit Gehölzbeständen, Offenland und Genestätte: Freibrüter auf Großgehölzen, Anlage von Horste blzen, Baumreihen und Einzelbäumen in Gewässernähe r und Offenlandstrukturen (Grünland- und Ackerflächen) ergeben sich insbesondere durch den anlagebedingten Verlust und die Zerschneidung vor und durch Minderung der Lebensraumeignung für Habitang der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG	n bevorzugt in F erlust von geeig n Nahrungshab	Randlagen von Auwäl- Ineten Gehölzstruktu- Itaten, durch Kollisio-
a) Fang, Verletzung, Tötun	g (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
	dingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflange unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?  sist vorgesehen  Vorgezogene Ausgleichsmaß	☑ Ja nahme ist vorge	☐ Nein
und geriner Kronenausprägu aufgrund des Winterzustand Inanspruchnahme als Habia Einschränkung der Zeiten fü von Baumfällarbeiten zerstö nahme sieht vor, dass die B	pestandes im Plangebiet handelt es sich um junge Laubgung. Bei der Vor-Ort-Kontrolle am 19.01.22 konnten keine es der Gehölze und ihrer Größe gut sichtbar gewesen wätabaum von Greifvögeln oder Eulen nicht gänzlich ausgest die Baufeldfreimachung (KVM 1) kann ausgeschlossen rt und Individuen bzw. ihre Entwicklungsformen dabei veraufeldfreimachung (Rohdung von Gehölzen, Entfernen vor Zeit zwischen 01. Oktober und 28. Februar durchgeführt usweichen.	Horste festgest iren. Trotzdem k schlossen werde werden, dass b letzt bzw. getöte in Wildwuchs/Ve	ellt werden, welche kann grundsätzlich eine en. Mit der gelteneden esetzte Nester im Zuge et werden. Die Maß- egetationsbeständen,
Das baubedingte Eintreter werden.	des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen	⊠ Ja	☐ Nein
Entstehen <u>betriebsbedingt</u> R hen (signifikante Erhöhung)		☐ Ja	⊠Nein
_	riebsstandortes werden im Bezug auf den laufenden Betri	eb keine neuen	Verhältnisse geschaf-
Das betriebsbedingte Eint sen werden.	reten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlos-	⊠ Ja	☐ Nein
b) Störungstatbestände (§	44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
und Wanderungszeiten proje	Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- ektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung e Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population	□ Ja	⊠ Nein

Betroffene Arten	<b>Greifvögel und freibrütende</b> Seeadler, Wespenbussard)	Eulen (Baumfalke, Mä	usebussard, Rotm	ilan, Schwarzmilan,	
einer Art verschlechtert)?					
☐ Vermeidungsmaßnahme	e ist vorgesehen				
✓ Verschlechterung des E	rhaltungszustands der lokalen Po	pulation kann ausgeschlo	ossen werden		
Der Tatbestand der Störung lokalen Population durch di wenn die Überlebenschance len Population dauerhaft ve dass sich negative Auswirkt Begründung BNatSchG-Nov Bei dem Plangebiet handelt somit sind schon Vorbelasti	Störungen sind dadurch definiert, dass ein mittelbares oder unmittelbares Einwirken auf Tiere zu deren Beunruhigung führt. Der Tatbestand der Störung ist jedoch nur erfüllt, wenn diese Störung erheblich ist, d. h. sich der Erhaltungszustand der okalen Population durch die Störungen verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist anzunehmen, venn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktion vermindert werden und sich somit der Bestand der lokalen Population dauerhaft verringern kann. Störungen, der die betroffenen Individuen (kurzzeitig) ausweichen können, ohne dass sich negative Auswirkungen auf die lokale Population ergeben, sind nicht relevant (Guidance document Abs. II 36-44, Begründung BNatSchG-Novelle). Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein Gebiet, welches am Siedlungsrand liegt und bereits gewerblich genutztet wird, somit sind schon Vorbelastungen durch optische Reize sowie Lärm- und Lichtemissionen vorhanden. Mit der Erweiterung Betriebsstandortes wird keine erhebliche Zunahme dieser Störungen erwartet, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führt.				
	meiden von vornherein die Nähe n Arten ist mit keiner Beeinträcht		verbebereiches. Fü	r die nachgewiese-	
Das Eintreten des Verbots	tatbestandes kann ausgeschlo	ssen werden.	⊠ Ja	☐ Nein	
c) Entnahme, Beschädigur	ng, Zerstörung von Fortpflanzu	ngs- und Ruhestätten (§	§ 44 Absatz 1 Nun	nmer 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- ode oder zerstört?	er Ruhestätten aus der Natur entr	nommen, beschädigt	⊠ Ja	☐ Nein	
∨ermeidungsmaßnahme	e ist vorgesehen	ene Ausgleichsmaßnahm	ne ist vorgesehen		
	hen Zusammenhang bleibt gewa	hrt			
Durch die Überplanung der Fläche kann es zum Verlust von potenziellen Brutplätzen kommen, da mehrere Gehölze im Rahmen der Baufeldfreimachung gerohdet werden müssen bzw. im Zuge des Waldumbaus ältere Großgehölze entnommen werden. Durch die Regelung der Zeiten zur Baufeldfreimachung kann verhindert werden, dass Gehölze mit besetzten Hortsen oder nestern in Anspruch genommen werden (KVM 1). Die Greifvögel und freibrütenden Eulen weisen insgesamt eine hohe Ortstreue, teilweise auch eine hohe Nesttreue auf. Die Arten sind jedoch trotzdem in der Lage, bei Verlust von potenziellen oder alten Brutplätzen, auf den umgebenden Gehölzbestand auszuweichen und dort neue Nester bzw. Horste anzulegen, bzw. bestehenden Altnester zu besiedeln (z.B. der Baumfalke).					
Das Eintreten des Verbots	tatbestandes kann ausgeschlo	ssen werden.	⊠ Ja	☐ Nein	
d) Abschließende Bewertu	ing				
Das Eintreten mindestens	eines Verbotstatbestandes	<ul><li>⋉ kann ausgeschloss</li><li>Prüfung endet hier</li><li> kann nicht ausgesch</li></ul>	mit		
		fung ist erforderlich			

# 6.2.3 Freibrüter mit Bindung an Gehölzbestände (Turteltaube)

Betroffene Arten  Freibrüter mit Bindung an Gehölzbestände (Turteltaube und häufige euryöke Arten)					
1. Habitatansprüche und E	Empfindlichkeit				
<ul> <li>nicht selten werden auch</li> <li>Brutplätze auf Bäumen of</li> <li>Nahrungsaufnahme erforsefußgewäschen</li> <li>Empfindlichkeiten</li> <li>Gefährdungen für die Arten</li> </ul>	büsche, Feldgehölze, Waldränder und lichte Wälder h größere Gärten, Obstplantagen oder Parkanlagen besie oder in Sträuchern, in Ausnahmefällen auch am Boden od olgt fast ausschließlich am Boden, bevorzugt Samen, Früchergeben sich insbesondere durch den Verlust bzw. die Ze im Weiteren durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr u	ler auf Felser hte von knöt erschneidung	erich-, Mohn- und Gän- von Nahrungshabitaten,		
2. Prognose und Bewertur	ng der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG				
a) Fang, Verletzung, Tötun	ng (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)				
	dingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflan- re unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?  ne ist vorgesehen	☑ Ja nahme ist vo	☐ Nein		
Gebüsche, welche potenziel Entwicklungsstadien sind in von Nestern möglich, werde	befinden sich Waldranstrukturen, lichte Waldbereiche mit der II als Lebensraum und zur Nestanlage genutzt werden körn Zuge der Baufeldfreimachung und bei Fällarbeiten z.B en aber durch die Maßnahme KVM 1 vermieden. Diese Mehölzen) nur in der Zeit zwischen 01. Oktober und 28. die mobilen Tiere flüchten.	nnen. Verlust . durch die 2 Maßnahme s	te von Individuen bzw. ihrer Zerstörung oder Entnahme lieht vor, dass die Baufeld-		
Das baubedingte Eintreter werden.	n des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen	⊠ Ja	☐ Nein		
Entstehen <u>betriebsbedingt</u> Fhen (signifikante Erhöhung)	Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausge- ?	☐ Ja	⊠Nein		
☐ Vermeidungsmaßnahme	e ist vorgesehen				
Mit der Erweiterung des Bet fen, die ein zusätzliches Leb	riebsstandortes werden im Bezug auf den laufenden Betri bensrisiko nach sich ziehen.	eb keine neu	en Verhältnisse geschaf-		
Das betriebsbedingte Eint sen werden.	reten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlos-	⊠ Ja	☐ Nein		
b) Störungstatbestände (§	44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)				
und Wanderungszeiten proje	Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- ektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung e Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population	□Ja	⊠ Nein		

Betroffene Arten	Freibrüter mit Bi	ndung an Gehölzbestände (Tui	rteltaube und häufige e	euryöke Arten)		
einer Art verschlechtert)?						
☐ Vermeidungsmaßnahme	☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen					
☑ Verschlechterung des Ei	☑ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden					
Der Tatbestand der Störung lokalen Population durch die Überlebenschance len Population dauerhaft ve dass sich negative Auswirku Begründung BNatSchG-Nov Bei dem Plangebiet handelt somit schon Vorbelastunger	Störungen sind dadurch definiert, dass ein mittelbares oder unmittelbares Einwirken auf Tiere zu deren Beunruhigung führt. Der Tatbestand der Störung ist jedoch nur erfüllt, wenn diese Störung erheblich ist, d. h. sich der Erhaltungszustand der okalen Population durch die Störungen verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktion vermindert werden und sich somit der Bestand der lokaten Population dauerhaft verringern kann. Störungen, der die betroffenen Individuen (kurzzeitig) ausweichen können, ohne dass sich negative Auswirkungen auf die lokale Population ergeben, sind nicht relevant (Guidance document Abs. II 36-44, Begründung BNatSchG-Novelle). Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein Gebiet, welches am Siedlungsrand liegt und bereits gewerblich genutzt wird und somit schon Vorbelastungen durch optische Reize sowie Lärm- und Lichtemissionen unterliegt. Mit der Erweiterung bestenenden Betriebsstandortes wird keine erhebliche Zunahme dieser Störungen erwartet, die zu einer Verschlechterung des					
Störungsempfindliche Arten empfindlichen Arten ist mit k		erein die Nähe des Siedlungsber ung zu rechnen.	eiches. Für die nachge	ewiesenen störungsun-		
Das Eintreten des Verbots	tatbestandes kan	n ausgeschlossen werden.	⊠ Ja	☐ Nein		
c) Entnahme, Beschädigur	ng, Zerstörung vo	n Fortpflanzungs- und Ruhest	ätten (§ 44 Absatz 1 I	Nummer 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- ode oder zerstört?	er Ruhestätten aus	der Natur entnommen, beschädi	igt	☐ Nein		
∨ Vermeidungsmaßnahme	e ist vorgesehen	☐ Vorgezogene Ausgleichsma	aßnahme ist vorgesehe	en		
⊠ Funktionalität im räumlic	hen Zusammenhar	ng bleibt gewahrt				
der von zulässigen Vorhabe weiterhin erfüllt. Der Verlust (KVM 1). Bei nicht standorttreuen Arte Fortpflanzungs- oder Ruhes 2009). Bei den euryöken Ar standorttreue Arten. Im Umk tatverlust auf die Bäume, Stichen. Durch die geplante A	en möglicherweise t von besetzten Ne en, die ihre Lebens stätte außerhalb de ten der Gilde der k kreis des Plangebie räucher und Gebüs knlage von Sträuch	con potenziellen Brutplätzen kon betroffenen Fortpflanzungs- ode stern wird durch die Regelung of stätten regelmäßig wechseln und r Nutzung kein Verstoß gegen of deineren Freibrüter mit Bindung sts ist ausreichend Gehölzbestan siche in der Umgebung ausweich ern und Kleingehölzen im Wald Arten mittelfristig neue Brutbäur	r Ruhestätten im räun der Zeiten zur Baufeld d nicht erneut nutzen, die artenschutzrechtlic an Gehölzbestände h ad gegeben, sodass di en und dort neue Nes drandbereich sowie de	nlichen Zusammenhang freimachung vermieden ist die Zerstörung einer hen Vorschriften (LANA andelt es sich um nicht e Arten bei einem Habi- ter anlegen bzw. aufsu-		
Das Eintreten des Verbots	tatbestandes kan	n ausgeschlossen werden.	⊠ Ja	☐ Nein		

d) Abschließende Bewertung	
Das Eintreten mindestens eines Verbotstatbestandes	<ul> <li>kann ausgeschlossen werden, Zulassung ist möglich;</li> <li>Prüfung endet hiermit</li> <li>kann nicht ausgeschlossen werden, eine Ausnahmeprüfung ist erforderlich</li> </ul>

## 6.2.4 Brutvogelarten der Halboffenlandschaften

J			
Betroffene Arten	Brutvogelarten der Halboffenlandschaften (Grauan grasmücke, Heidelerche)	nmer, Neuntöt	er, Raubwürger, Sperber-
1. Habitatansprüche und E	mpfindlichkeit		
<ul> <li>bäumen, Gebüsch- und baugebiete und Streuob</li> <li>Fortpflanzungs- und Ruhtionsbestände (Feldraine</li> <li>Nahrungshabitat: Feldflu</li> <li>Empfindlichkeiten</li> <li>Gefährdungen für die Arten Landschaftsteilen, den Verlu</li> </ul>	enutzte, halboffene Kulturlandschaften mit abwechslung: Gehölzrandstrukturen sowie Ruderal- und Staudenflurer stwiesen nestätte: Nester in dichten Büschen, in Bäumen oder am e, Weg- und Grabenränder, Hecken sowie Gehölz- und Vur und Raine, offene, kurzrasige Flächen, Grünland, Feur ergeben sich insbesondere durch den anlagebedingten vist und die Zerschneidung von Nahrungshabitaten, durch ebensraumeignung für Habitate durch Störungen.	n an Siedlungs Boden in der l Waldränder) chtgrünland Verlust von gee	rändern, ehemalige Ab- Deckung höherer Vegeta- eigneten gebüschreichen
2. Prognose und Bewertur	ng der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötun	ng (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
•	dingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflan- re unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?  ne ist vorgesehen	☑ Ja §nahme ist vor	☐ Nein
chen welche durch Gebüsch delärche brütet bevorzugt ar Zuge der Baufeldfreimachur dass die Baufeldfreimachun	gibt es einige gebüschartige Strukturen und innerhalb de n- und Gehölzbrüter der halboffenlandschsften als Brutplam Boden innerhalb von Wäldern. Verluste von Individuer ng möglich, werden aber durch die Maßnahme KVM 1 ver g (Rodung von Gehölzen, Entfernen von Wildwuchs/Veg Oktober und 28. Februar durchgeführt werden darf. Auß usweichen.	ätze genutzt wa n bzw. ihrer Entermieden. Diesa petationsbestär	erden können. Die Hei- twicklungsstadien sind im e Maßnahme sieht vor, nden, Oberbodenabtrag)
Das baubedingte Eintreter werden.	n des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen	⊠ Ja	☐ Nein
Entstehen <u>betriebsbedingt</u> R hen (signifikante Erhöhung)	Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausge-	☐Ja	⊠Nein
☐ Vermeidungsmaßnahme	e ist vorgesehen		
Mit der Erweiterung des Bet fen, die ein zusätzliches Leb	riebsstandortes werden im Bezug auf den laufenden Bet eensrisiko nach sich ziehen.	rieb keine neu	en Verhältnisse geschaf-
Das betriebsbedingte Eint sen werden.	reten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlos-	⊠ Ja	☐ Nein
b) Störungstatbestände (§	44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
	Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- ektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung	☐Ja	⊠ Nein

Betroffene Arten	Brutvogelarten grasmücke, Heide		<b>aften (</b> Grauamr	ner, Neuntöter	r, Raubwürger, Sperber-	
liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?						
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen						
☑ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden						
Der Tatbestand der Störung lokalen Population durch die Überlebenschance len Population dauerhaft ve dass sich negative Auswirku Begründung BNatSchG-Nov Bei dem Plangebiet handelt somit schon Vorbelastunger	Störungen sind dadurch definiert, dass ein mittelbares oder unmittelbares Einwirken auf Tiere zu deren Beunruhigung führt. Der Tatbestand der Störung ist jedoch nur erfüllt, wenn diese Störung erheblich ist, d. h. sich der Erhaltungszustand der okalen Population durch die Störungen verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktion vermindert werden und sich somit der Bestand der lokalen Population dauerhaft verringern kann. Störungen, der die betroffenen Individuen (kurzzeitig) ausweichen können, ohne dass sich negative Auswirkungen auf die lokale Population ergeben, sind nicht relevant (Guidance document Abs. II 36-44, Begründung BNatSchG-Novelle).  Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein Gebiet, welches am Siedlungsrand liegt und bereits gewerblich genutzt wird und somit schon Vorbelastungen durch optische Reize sowie Lärm- und Lichtemissionen unterliegt. Mit der Erweiterung bestenenden Betriebsstandortes wird keine erhebliche Zunahme dieser Störungen erwartet, die zu einer Verschlechterung des					
Störungsempfindliche Arten empfindlichen Arten ist mit k			dlungsbereiches	. Für die nachg	jewiesenen störungsun-	
Das Eintreten des Verbots	tatbestandes kan	n ausgeschlossen we	rden.	⊠ Ja	☐ Nein	
c) Entnahme, Beschädigur	ng, Zerstörung vo	on Fortpflanzungs- un	d Ruhestätten (	§ 44 Absatz 1	Nummer 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- ode oder zerstört?	r Ruhestätten aus	der Natur entnommen,	beschädigt	⊠ Ja	☐ Nein	
☑ Vermeidungsmaßnahme	ist vorgesehen	☐ Vorgezogene Aus	gleichsmaßnahn	ne ist vorgeseh	nen	
	hen Zusammenha	ng bleibt gewahrt				
Durch die Rodung von Gehe die ökologische Funktion de räumlichen Zusammenhang feldfreimachung vermieden (Bei nicht standorttreuen Arte Fortpflanzungs- oder Ruhes 2009). Bei den euryöken Artreue Arten. Im Umkreis des auf die Bäume, Sträucher u Durch die geplanten Ruderaderalbereiche zur Verfügung	er von zulässigen weiterhin erfüllt. E (KVM 1). en, die ihre Lebens stätte außerhalb derten der Gilde der Belangebiets ist au und Gebüsche in al- und Waldssaur	Vorhaben möglicherw Der Verlust von besetzte estätten regelmäßig wer er Nutzung kein Verstof Brutvogelarten der Ha usreichend Gehölzbesta der Umgebung auswe	eise betroffenen en Nestern wird o chseln und nicht gegen die arte boffenlandschaf nd gegeben, so ichen und dort i	n Fortpflanzung durch die Rege erneut nutzen enschutzrechtlie ften handelt es dass die Arten neue Nester a	gs- oder Ruhestätten im elung der Zeiten zur Bau- i, ist die Zerstörung einer chen Vorschriften (LANA is sich um nicht standort- bei einem Habitatverlust inlegen bzw. aufsuchen.	
Das Eintreten des Verbots	tatbestandes kan	n ausgeschlossen we	rden.	⊠ Ja	☐ Nein	

d) Abschließende Bewertung	
Das Eintreten mindestens eines Verbotstatbestandes	<ul> <li>kann ausgeschlossen werden, Zulassung ist möglich;</li> <li>Prüfung endet hiermit</li> <li>kann nicht ausgeschlossen werden, eine Ausnahmeprü-</li> </ul>
	fung ist erforderlich

# 6.2.5 Gebäudebrüter

Betroffene Arten	Gebäude- und Nischenbrüter Mehlschwalbe (Delichon urbicum) und Rauchschaften aus Tab. 2	hwalbe ( <i>Hirundo r</i>	ustica) sow	ie häufige euryöke
1. Habitatansprüche un	d Empfindlichkeit			
fen, Wohn- und Verwaltu an Wehren, gelegentlich Fassadenstrukturen etc. schlammige Ufer) wichtig Rauchschwalbe: brütet Schuppen sowie an äuße aufgängen, unter Balkone Empfindlichkeiten Gefährdungen für die Art stätten (Abriss oder Sanie	n in Siedlungen; Brutkolonien und Einzelnester anngsgebäuden, Kirchen und Repräsentationsbaute auch in Gebäuden (z. B. Viehställe, Scheunen). Nerür die Ansiedlung ist offensichtlich das Vorhande; Hauptbrutzeit von Juni bis August; hohe Ortstreit in Stallanlagen, Scheunen, Hausfluren, Wartehäuseren Gebäudestrukturen unter Vordächern, überdaen, in Tordurchfahrten, unter Brücken usw.; Haupten ergeben sich insbesondere durch direkte Eingerung von Gebäuden) und Verlust von Nahrungshollisionen mit dem Straßenverkehr und durch Mindelicken.	en, Bau- und Kaufr Neststandorte dabe ensein von Bauma ue bis hohe Nesttr schen, Lagerhalle achten bzw. überb tbrutzeit von Mai b riffe in Lebensräur nabitaten (Verände	märkten, ar ei geschütz aterial (lehm reue in, Garager auten Haus ois Augst; h me, Fortpfla erung der S	n und unter Brücken, it unter Dachtraufen, nige Pfützen, n, Werkstätten, sein- und Treppen- ohe Nistplatztreue anzungs- und Ruhe- itandortverhältnis-
2. Prognose und Bewer	tung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG			
a) Fang, Verletzung, Tö	tung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)			
	<u>bedingten</u> Zerstörung bzw. Beschädigung von Fo vermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?		] Ja	☐ Nein
∨ermeidungsmaßna	hme ist vorgesehen	sgleichsmaßnahm	e ist vorge	sehen
werden soll. (Prüfkamme Ruhestätte für Mehlschw Bereiche unterhalb der V Gebäudeinneren. Eine Be werden. Zur Vermeidung Zeitraum vom 01. Septen flüchten.	ereiches befindet sich Gebäudebestand, welcher ihr mit Verbindungsgängen und Hallenkomplexe). alben potenziell möglich. Einen sicheren Nachwei ordächer der Prüfkammern zur Anlage von Neste etroffenheit kann hier aufgrund fehlender Einflugs der Betroffenheit von Tieren am Brutplatz werder nber bis 28. Februar durchgeführt (KVM 1). Außein. März bis 30. September) sind die Abrissarbeiter	. Hier ist eine Nutz is gibt es nicht, jed rn. Rauchschwalb möglichkeiten von n die Abrissarbeite rhalb der Brutzeit	zung als Fo doch eigene en brüten a vornherei en nur auße können die	rtpflanzungs- und en sich besonders die ausschließlich im n ausgeschlossen rhalb der Brutzeit im mobilen Tiere
	nden und mit Zustimmung der zuständigen Naturs			
Das baubedingte Eintre den.	ten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlo		] Ja	☐ Nein
Entstehen <u>betriebsbeding</u> (signifikante Erhöhung)?	<u>ıt</u> Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko h		] Ja	⊠Nein
☐ Vermeidungsmaßnah	ime ist vorgesehen			
	der Erweiterung des Gewerbegebietes keine Risik kante Erhöhung, z.B. durch Kollision). Innerhalb d erwarten.			
Das betriebsbedingte E werden.	intreten des Verbotstatbestandes kann ausges		] Ja	☐ Nein
b) Störungstatbestände	(§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)			
	er Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinte rojektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche S	· · ·	 a	Nein     Nein

Betroffene Arten	Gebäude- und Nischenbrüter Mehlschwalbe ( <i>Delichon urbicum</i> ) und I Arten aus Tab. 2	Rauchschwalbe ( <i>Hiru</i>	undo rustica) sowie	häufige euryöke	
liegt vor, wenn sich durch einer Art verschlechtert)?	die Störung der Erhaltungszustand der	lokalen Population			
☐ Vermeidungsmaßnah	me ist vorgesehen				
∀ Verschlechterung des	s Erhaltungszustands der lokalen Popula	tion kann ausgeschlo	ssen werden		
Der Tatbestand der Störu lokalen Population durch wenn die Überlebenschar len Population dauerhaft dass sich negative Auswi Begründung BNatSchG-N Bei dem Plangebiet hand somit schon Vorbelastunghenden Betriebsstandorte Erhaltungszustandes der Störungsempfindliche Art	Störungen sind dadurch definiert, dass ein mittelbares oder unmittelbares Einwirken auf Tiere zu deren Beunruhigung führt. Der Tatbestand der Störung ist jedoch nur erfüllt, wenn diese Störung erheblich ist, d. h. sich der Erhaltungszustand der okalen Population durch die Störungen verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktion vermindert werden und sich somit der Bestand der lokaen Population dauerhaft verringern kann. Störungen, der die betroffenen Individuen (kurzzeitig) ausweichen können, ohne dass sich negative Auswirkungen auf die lokale Population ergeben, sind nicht relevant (Guidance document Abs. II 36-44, Begründung BNatSchG-Novelle). Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein Gebiet, welches am Siedlungsrand liegt und bereits gewerblich genutzt wird und somit schon Vorbelastungen durch optische Reize sowie Lärm- und Lichtemissionen unterliegt. Mit der Erweiterung bestehenden Betriebsstandortes wird keine erhebliche Zunahme dieser Störungen erwartet, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führt.  Störungsempfindliche Arten meiden von vornherein die Nähe des Siedlungsbereiches. Für störungsunempfindliche Arten, um die es sich bei den Gebäude bewohnenden Arten handelt, ist mit keiner Beeinträchtigung zu rechnen.				
Das Eintreten des Verbo	otstatbestandes kann ausgeschlosser	n werden.	⊠ Ja	☐ Nein	
c) Entnahme, Beschädig	gung, Zerstörung von Fortpflanzungs-	und Ruhestätten (§	44 Absatz 1 Num	mer 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder zerstört?	oder Ruhestätten aus der Natur entnomn	nen, beschädigt	⊠ Ja	☐ Nein	
∨ Vermeidungsmaßnah	me ist vorgesehen    Vorgezogene	Ausgleichsmaßnahm	ne ist vorgesehen		
Funktionalität im räum	nlichen Zusammenhang bleibt gewahrt				
standorttreue Arten (z. ausgeschlossen werden. Prüfkammern bzw. an dei im Zuge von Gebäudeabr Zur Vermeidung der Betr Naturschutzbehörde aut zusätzlichen Brutplätzen aut zusätzlichen Brutplätzen auf das Angebot an geei bei Abriss von Gebäuderechtzeitig Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/Nisthilfen/	r Gebäude- und Nieschenbrüter hande B. Rauchschwalbe). Brutplätze der Brutplätze der Mehlschwalbe konnten produktionshallen befinden. Eine Entnatissarbeiten ist daher nicht gänzlich ausz offenheit des Verbotstatbestandes wird vorisierten Fachgutachter eine artens am Gebäude durchgeführt (KVM 2). Igneten Fortpflanzungs- und Ruhestätteren als funktionserhaltende Maßnahme kästen bereitgestellt. Die Art und der Staden Fachgutachter festgelegt und mit der	Rauchschwalbe k nicht nachgewieser ahme oder Zerstörun uschließen. vor Beginn der Abris chutzrechtliche Kon n für die betroffenen für den Verlust vondort der Ersatzquar	önnen innerhalb n werden, könnten g der Fortpflanzung sarbeiten durch ein trolle auf das V Arten nicht zu vers on Brutplätzen der tiere müssen dann	des Plangebietes is sich aber an den gs- und Ruhestätten een von der unteren forhandensein von schlechtern, werden betroffenen Arten nach der jeweiligen	
Das Eintreten des Verbo	otstatbestandes kann ausgeschlosser	n werden.	⊠ Ja	☐ Nein	
d) Abschließende Bewe	rtung				
Das Eintreten mindeste	ns eines Verbotstatbestandes 🖂	kann ausgeschloss Prüfung endet hier kann nicht ausgesch fung ist erforderlich	mit		

### 7. Artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen

Bei der fachlichen Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbote in § 44 Abs. 1 bis 4 und Absatz 5 BNatSchG werden bestimmte Maßnahmenarten einbezogen. In Betracht kommen:

- Vermeidungsmaßnahmen: bauzeitliche, bau- und vegetationstechnische Maßnahmen und Auflagen für Unterlassungen, Optimierungsmaßnahmen am Vorhaben zur Vermeidung / zur Schadensbegrenzung (Konfliktvermeidende Maßnahme - KVM)
- CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion. Sie stellen Maßnahmen dar, die negativen Wirkungen von Eingriffen auf der Seite der betroffenen (Teil-)Population durch Gegenmaßnahmen auffangen.

Mit den folgenden konfliktvermeidenden und den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen können die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG vermieden werden.

Tab. 2: konfliktvermeidende Maßnahmen

Kürzel	Lage	Beschreibung der Maßnahme	Zielart/ -gruppe
KVM 1	Geltungsbereich des B-Planes	Einschränkung der Zeiten für die Baufeldfreimachung, Abrissund Fällarbeiten  Die Baufeldfreimachung (Rodung von Gehölzen, Abriss von Gebäuden, Entfernen von Wildwuchs/Vegetationsbeständen, Oberbodenabtrag) darf nur in der Zeit zwischen 01. Oktober und 28. Februar durchgeführt werden.  Außerhalb dieser Zeiten ist die Baufeldfreimachung nur unter Nachweis, dass sich keine besetzten Nester oder sonstige Brutstätten im Baufeld befinden und mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich.  Damit wird vermieden, dass Tiere während der Brut- und Fortpflanzungszeit getötet, verletzt oder erheblich gestört werden (z.B. Vögel während der Brut) bzw. Gelege/ Eier zerstört werden.	Vögel, Amphibien und Fledermäuse
KVM 2	Geltungsbereich des B-Planes	Kontrolle der zu fällenden Bäume sowie abzureißender Gebäude und Begleitung der Fällarbeiten durch einen Fachgutachter  Vor der Fällung sind die zu fällenden Altgehölze sowie die abzureißenden Gebäude(-teile) durch einen von der Unteren Naturschutzbehörde autorisierten Fachgutachter auf Baumhöhlen und Spalten bzw. Nester zu untersuchen. Für jede vorhandene Baumhöhle, bzw. für jeden Nestnachweis an Gebäuden ist Ersatz in Form von Nisthilfen / Fledermauskästen zu schaffen (siehe CEF 1). Die Baumkontrolle ist gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde zu dokumentieren.  Im Falle des Vorhandenseins von Fledermäusen sind diese in geeignete Ersatzhabitate zu verbringen. Die genaue Vorgehensweise und Lage der Ersatzhabitate ist mit dem autorisierten Fachgutachter und der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.  Mit der Maßnahme wird vermieden, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten verloren gehen, bzw. dass Individuen während der Überwinterung in ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten getötet oder verletzt werden.	Fledermäuse und Vögel

Tab. 3: vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Kürzel	Lage	Beschreibung der Maßnahme	Zielart/ -gruppe
CEF 1	Geltungsbereich des B-Planes	Bereitstellung von künstlichen Fledermausquartieren und Nisthilfen Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans oder außerhalb auf den Flurstücken 1715/3 und 1715/4 der Gemarkung Radeburg sind an geeigneten Großbäumen oder Gebäudefassaden:  - 2 Nistkästen / Nisthilfen für Höhlen-/ Gebäudebrüter (Winterkästen) sowie  - 4 künstliche Fledermausquartiere (Flachkästen) anzubringen.	Fledermäuse und Vögel
		Zusätzlich sind - je verloren gehendem Fledermausquartier mindestens 2 künstliche Fledermausquartiere (Flachkästen) sowie - je verloren gehendem Brutplatz / Nest für Höhlen-/ Gebäudebrüter mindestens 2 Nistkästen / Nisthilfen für Höhlen-/ Gebäudebrüter an geeigneten Großbäumen oder Gebäudefassaden innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans oder außerhalb auf den Flur- stücken 1715/3 und 1715/4 der Gemarkung Radeburg anzubringen. Die genaue Art und Anzahl der zusätzlich anzubringenden künstlichen Fledermausquartiere und Nisthilfen sind durch den Fachgutachter an- hand der bei der Baumkontrolle festgestellten von Verlust betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten festzulegen und mit der Naturschutz- behörde abzustimmen.	
		Die konkreten Montagestandorte der künstlichen Fledermausquartiere und Nistkästen/ Nisthilfen sind vor der Montage mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Das Anbringen hat vor der Fällung von Bäumen / dem Gebäudeabriss bzw. spätestens vor Beginn der nächsten Brutperiode (vor dem 01.03.) zu erfolgen. Die Funktion der künstlichen Fledermausquartiere und Nistkästen/Nisthilfen ist dauerhaft zu gewährleisten.	

### 8. Abschließende Bewertung

In der Konfliktanalyse wurde für alle von innerhalb des B-Plangebietes zulässigen Vorhaben möglicherweise betroffenen Arten und / oder Gruppen nachgewiesen, dass durch die Festsetzungen des Bebauungsplans keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 B NatSchG sowie Art. 12 FFH-Richtlinie und Art. 5 Vogelschutzrichtlinie eintreten. Die Prüfung erfolgte dabei so, dass unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen die Populationen der Arten weiterhin in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben bzw. die Voraussetzungen zur Wiederherstellung eines solchen nicht nachhaltig beeinträchtigt werden. Damit ist bei konsequenter Beachtung und Umsetzung der erforderlichen Artenschutzmaßnahmen kein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 erforderlich.

#### 9. Quellenverzeichnis

### Gesetze/Verordnungen/Richtlinien

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18.08.2021.

Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) vom 06.06.2013, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 09.02.2021.

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora- Habitat-Richtlinie), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006

Verordnung (EG) Nr. 338/97 DES RATES vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1332/2005 der Kommission vom 9. August 2005 L 215

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABI. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 807/2003 des Rates vom 14. April 2003

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung)

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten – Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO) vom 16.2.2005, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013

#### Literatur

Blischke 2010: Besondere artenschutzrechtliche Bedeutung der europäischen Vogelarten. Hrsg. LfULG.

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung, Hrsg. (2008): Gutachten F+E Projekt Nr. 02.0233/2003/LR zum LBP-Leitfaden. Köln.

Hauer, Ansorge, Zöphel (2009): Atlas der Säugetiere Sachsens, Dresden.

Illig-Kläge-Ludloff GbR (2007): FFH-Managementplanung und Ersterfassung "Große Röder zwischen Großenhain und Medingen" Gebiet Nr. 151. Luckau.

LANA 2009 – Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

LfULG, Hrsg. (2017): Tabelle und Legende: "Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten". Version 2.0.

LfULG, Hrsg. (2019): Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Reck, H. et al. (2001): Lärm und Landschaft, Referate der Tagung « Auswirkungen von Lärm und Planungsinstrumente des Naturschutzes » in Schloss Salzau bei Kiel am 2. und 3. März 2000. Bonn-Bad Godesberg.

Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg.

Steffens, R., Nachtigall, W., Rau, S., Trapp, H. & Ulbrich, J. (2013): Brutvögel in Sachsen. Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Dresden.

SMUL, Hrsg. (2009): StA: "Arten- und Biotopschutz": Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

Zöphel, Blischke (2017): Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) Version 2.0. Herausgegeben vom Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, LfULG.

Zöphel, Steffens (2002): Atlas der Amphibien Sachsens, Dresden.

#### Internetquellen

- (1) Sächs. Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: iDA-Datenportal, Zentrale Artdatenbank, unter: https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/pages/map/default/index.xhtml
- (2) Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde (DGHT) e. V.: Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands, unter: http://www.feldherpetologie.de/atlas/
- (3) NABU-Naturschutzbund Deutschland e. V.: Amphibien- und Reptilienschutz aktuell, unter: http://www.amphibienschutz.de/index.html
- (5) Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: Steckbriefe der planungsrelevanten Arten in NRW, unter: https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe
- 5) Sächs. Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Informationen zum Wolf, unter: https://www.wolf.sachsen.de/portrait-des-europ-grauwolfes-4388.html
- 6) Bundesamt für Naturschutz (BfN): Artensteckbriefe zu Anhang IV-Arten, unter: https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie.html

#### Schriftliche Auskünfte

Datum	Institution	Thematik
28.09.21	Untere Naturschutzbehörde Landkreis Meißen	Artdaten - Auszug aus der zent- ralen Artdatenbank

### Anhang 1: Vorprüfung Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Tabelle übernommen und bearbeitet aus: LfULG - Tabelle streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) in Sachsen, Version 2.0 (Bearbeitungsstand 12.05.2017)

									(Na	turraur St	naussta rukture	attung,	atkom Vorhai Lebens	ndense	ein arts elemen	pezifise te)	cher				ft der UNB al)	wie Ver-	iließen	
wissenschaftlicher Artname	deutscher Artname	Rote Liste Sachsen	Anhang FFH-RL	sg = besonders und streng geschützt	Erhaltungszustand in Sachsen (teilweise gutachterliche Einstufung)	Wälder	Gehölze, Baumbestand	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland, Staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalfluren, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotope	Bergbaubiotope	Vorkommen im MTBQ (Auswertung Multibase-CS Datenbankauskunft der UNB und Zentrale Ardatenbank im iDA-Umweltportal)	natürliches Verbreitungsgebiet (aus Altlas der Säugetiere und Amphibien ) sowie Verbeitungskarte BfN (2008)	Vorkommen der Art im Wirkraum auszuschließen	Vorkommen der Art im Wirkraum <u>nicht</u> auszuschließen - weitere Prüfung erforderlich -
Säugetiere (ohne Fle	dermäuse)																							
Castor fiber	Biber	٧	IIIV	sg	günstig			X	х	X											х	х		Biber
Cricetus cricetus	Feldhamster	1	IV	sg	schlecht										X	х					keine	keine	Х	-
Lutra lutra	Fischotter	3	IIIV	sg	günstig			х	х	Х											х	х		Fischotter
Muscardinus avel- lanarius	Haselmaus	3	IV	sg	unzureichend	х	х														keine	keine	х	-
Lynx lynx	Luchs	1	II IV	sg		X															keine	keine	Х	-
Felis silvestris	Wildkatze	1	IV	sg	nicht bewertet	X	Х			Х		Х	Χ	Х	Х	Х					keine	keine	Х	-
Canis lupus	Wolf	2	II* IV	sg	unzureichend	X						Χ	Χ		Х					X	keine	keine	Х	-
Fledermäuse				1						1					1	i					•			
Nyctalus noctula	Abendsegler	٧	IV	sg	unzureichend	X	Х		Х								Χ		Х		х	х		Abendsegler
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	2	II IV	sg	unzureichend	х	х										Х	х			keine	х		Bechsteinfle- dermaus
Plecotus auritus	Braunes Langohr	v	IV	sg	günstig	х	х						х				x	х			x	х		Braunes Lang- ohr
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	3	IV	sg	unzureichend		х						х			х	x	х			keine	x		Breitflügelfle- dermaus
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	٧	IV	sg	günstig	х	х	х	х	х							х	х			х	х		Fransenfleder- maus

									(Na	turraun St	naussta rukture	attung,	atkom Vorhar Lebens	ndense	ein arts elemen	pezifis te)	cher				t der UNB al)	vie Ver-	ließen	
wissenschaftlicher Artname	deutscher Artname	Rote Liste Sachsen	Anhang FFH-RL	sg = besonders und streng geschützt	Erhaltungszustand in Sachsen (teilweise gutachterliche Einstufung)	Wälder	Gehölze, Baumbestand	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland, Staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalfluren, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotope	Bergbaubiotope	Vorkommen im MTBQ (Auswertung Multibase-CS Datenbankauskunft der UNB und Zentrale Artdatenbank im iDA-Umweltportal)	natürliches Verbreitungsgebiet (aus Altlas der Säugetiere und Amphibien ) sowie Verbreitungskarte BfN (2008)	Vorkommen der Art im Wirkraum auszuschließen	Vorkommen der Art im Wirkraum <u>nicht</u> auszuschließen - weitere Prüfung erforderlich -
Plecotus austriacus	Graues Langohr	2	IV	sg	unzureichend	х	х						Х			Х	x	Х			х	х		Graues Lang- ohr
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	3	IV	sg	unzureichend	х	х	х	х								х	х			keine	х		Große Bartfle- dermaus
Myotis myotis	Großes Mausohr	3	II IV	sg	günstig	х	х						Х				х	х			х	х		Großes Maus- ohr
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	3	IV	sg	unzureichend	х	х										х				keine	х		Kleinabendseg- ler
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	2	IV	sg	unzureichend	х	х		х				х				х	х			х	х		Kleine Bartfle- dermaus
Rhinolophus hippo- sideros	Kleine Hufeisennase	2	II IV	sg	unzureichend	х	х									Х	х	х			keine	keine	х	-
Barbastella barbastel- lus	Mopsfledermaus	2	II IV	sg	unzureichend	х	х						Х				х	х			keine	х		Mopsfleder- maus
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	3	IV	sg	unzureichend	х	х	х	х								х				keine	х		Mückenfleder- maus
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	2	IV	sg	unzureichend	Х	Х						Х				х	Х			keine	keine	х	-
Myotis alcathoe	Nymphenfledermaus	R	IV	sg	nicht bewertet	х			х	х											keine	х		Nymphenfle- dermaus
Pipistrellus nathusii	Rauhhautfledermaus	3	IV	sg	unzureichend	х	х		х					х			х	х			x	x		Rauhhautfle- dermaus
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	R	II IV	sg	nicht bewertet		х	х	х								x	х			keine	x		Teichfleder- maus

									(Na	turraun St	naussta rukture	attung,	atkom Vorha Lebens	ndense	ein arts elemen	pezifis te)	cher				t der UNB al)	vie Ver-	ließen	
wissenschaftlicher Artname	deutscher Artname	Rote Liste Sachsen	Anhang FFH-RL	sg = besonders und streng geschützt	Erhaltungszustand in Sachsen (teilweise gutachterliche Einstufung)	Wälder	Gehölze, Baumbestand	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland, Staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalfluren, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotope	Bergbaubiotope	Vorkommen im MTBQ (Auswertung Multibase-CS Datenbankauskunft der UNB und Zentrale Ardatenbank im iDA-Umweltportal)	natürliches Verbreitungsgebiet (aus Altlas der Säugetiere und Amphibien ) sowie Ver- breitungskarte BfN (2008)	Vorkommen der Art im Wirkraum auszuschließen	Vorkommen der Art im Wirkraum <u>nicht</u> auszuschließen - weitere Prüfung erforderlich -
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	*	IV	sg	günstig	x	x	х	х								х	х			х	х		Wasserfleder- maus
Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus	3	IV	sg	unzureichend	х	х		х				х				х		х		х	х		Zweifarbfleder- maus
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	٧	IV	sg	günstig	х	х	х	х				х			х	х	х	х		х	х		Zwergfleder- maus
Amphibien			•																					
Triturus cristatus	Nördlicher Kammmolch	3	II IV	sg	unzureichend	х			х	х			х	х	х	х	х		х	х	х	х		Nördlicher Kammmolch
Pelophylax lessonae	Kleiner Wasserfrosch	3	IV	sg	nicht bewertet	х			х	х	х										х	х		Kleiner Was- serfrosch
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	٧	IV	sg	günstig				х				Х		Х	Х				Х	х	х		Knoblauchkröte
Bufo calamita	Kreuzkröte	2	IV	sg	schlecht				Х										х	х	keine	keine	х	-
Hyla arborea	Laubfrosch	3	IV	sg	unzureichend	Х	Х	Х	X	X				Х		Х				х	х	х		Laubfrosch
Rana arvalis	Moorfrosch	٧	IV	sg	günstig	Х		Х	X	X	Х			X							х	х		Moorfrosch
Bombina bombina	Rotbauchunke	3	II IV	sg	unzureichend				X	X				X						X	х	x		Rotbauchunke
Rana dalmatina	Springfrosch	٧	IV	sg	günstig	Х			X	X											х	х		Springfrosch
Bufo viridis	Wechselkröte	2	IV	sg	schlecht				X						Х				X	X	х	х		Wechselkröte
Reptilien																								
Coronella austriaca	Glattnatter	2	IV	sg	unzureichend	X	X					X				X			X		х	х		Glattnatter
Natrix tesselata	Würfelnatter	1	IV	sg	schlecht			х											X		keine	keine	х	-

									(Na			attung,		ndense	ein arts elemen		cher				t der UNB al)	wie Ver-	ließen	
wissenschaftlicher Artname	deutscher Artname	Rote Liste Sachsen	Anhang FFH-RL	sg = besonders und streng geschützt	Erhaltungszustand in Sachsen (teilweise gutachterliche Einstufung)	Wälder	Gehölze, Baumbestand	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland, Staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderaffluren, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotope	Bergbaubiotope	Vorkommen im MTBQ (Auswertung Multibase-CS Datenbankauskunft der UNB und Zentrale Ardatenbank im iDA-Umweltportal)	natürliches Verbreitungsgebiet (aus Altlas der Säugetiere und Amphibien ) sowie Ver- breitungskarte BfN (2008)	Vorkommen der Art im Wirkraum auszuschließen	Vorkommen der Art im Wirkraum <u>nicht</u> auszuschließen - weitere Prüfung erforderlich -
Lacerta agilis	Zauneidechse	3	IV	sg	unzureichend							х	X			х			X	X	х	Х		Zauneidechse
Libellen				ı				1	ı	ı	ı			ı	ı					1				
Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer	G	IV	sg	unzureichend			x													keine	х		Asiatische Keil- jungfer
Leucorrhinia pectora- lis	Große Moosjungfer	2	II IV	sg	unzureichend				х	х	х									х	keine	х		Große Moos- jungfer
Ophiogomphus cecilia	Grüne Flussjungfer	3	II IV	sg	günstig		х		х												х	х		Grüne Fluss- jungfer
Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	2	IV	sg	unzureichend				х	х	х										keine	х		Östliche Moos- jungfer
Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	1	IV	sg	schlecht				X											X	keine	keine	х	-
Käfer																								
Dytiscus latissimus	Breitrand	1	II IV	sg	nicht bewertet				X											X	keine	keine	х	-
Osmoderma eremita	Eremit	2	II* IV	sg	unzureichend	х	X														х	x		Eremit
Cerambyx cerdo	Heldbock	1	IIIV	sg	unzureichend	х	X														keine	keine	х	-
Graphoderus biline- atus	Schmalbindiger Breitflü- gel-Tauchkäfer	3	II IV	sg	unzureichend				х											х	х	x		Schmalbindiger Breitflügel- Tauchkäfer
Schmetterlinge																								
Phengaris nausithous	Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling		II IV	sg	günstig								x	x							keine	х		Dunkler Wie- senknopf-Amei- senbläuling

									(Na	turraun St	nausst	attung,	<b>atkom</b> Vorhai Lebens	ndense	ein arts lement	pezifiso e)	cher				der UNB	vie Ver-	ießen	
wissenschaftlicher Artname	deutscher Artname	Rote Liste Sachsen	Anhang FFH-RL	sg = besonders und streng geschützt	Erhaltungszustand in Sachsen (teilweise gutachterliche Einstufung)	Wälder	Gehölze, Baumbestand	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland, Staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalfluren, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotope	Bergbaubiotope	Vorkommen im MTBQ (Auswertung Multibase-CS Datenbankauskunft der UNB und Zentrale Ardatenbank im iDA-Umweltportal)	natürliches Verbreitungsgebiet (aus Altlas der Säugetiere und Amphibien ) sowie Ver- breitungskarte BfN (2008)	Vorkommen der Art im Wirkraum auszuschließen	Vorkommen der Art im Wirkraum <u>nicht</u> auszuschließen - weitere Prüfung erforderlich -
Euphydryas maturna	Eschen-Scheckenfalter	1	II IV	sg	schlecht	х	х														keine	keine	Х	-
Lycaena dispar	Großer Feuerfalter		II IV	sg	günstig			Х	Х	х				X							keine	keine	х	-
Phengaris teleius	Heller Wiesenknopf- Ameisenbläuling	1	IIIV	sg	unzureichend								x	x							keine	keine	x	-
Proserpinus proser- pina	Nachtkerzenschwärmer	2	IV	sg	günstig					х				x		x				x	keine	keine	х	-
Farn- und Samenpflar	nzen																				•			
Asplenium adulteri- num	Braungrüner Streifen- farn	1	IIIV	sg	unzureichend														Х		keine	keine	х	-
Coleanthus subtilis	Scheidenblütgras	R	II IV	sg	günstig			Х	Х												keine	keine	Х	-
Cypripedium calceo- lus	Gelber Frauenschuh	1	II IV	sg	nicht bewertet		Х									Х				Х	keine	keine	х	-
Lindernia procum- bens	Liegendes Büchsen- kraut	R	IV	sg	unzureichend			х										•			keine	keine	х	-
Luronium natans	Froschkraut	1	II IV	sg	schlecht			χ	Х	Х											keine	keine	Х	-
Trichomanes specio- sum	Prächtiger Dünnfarn	3	IIIV	sg	unzureichend														х		keine	keine	x	-

### Anhang 2: Vorprüfung europäische Vogelarten

Tabelle übernommen und bearbeitet aus: LfULG –Tabelle: In Sachsen auftretende Vogelarten, Version 2.0 (Stand: 30.03.2017)

Artname (wissen-					_	Erhaltungszustand									plexe									
schaftl.)	Artname (deutsch)	RL	BS	EU	D	Sachsen (Gesamt)	(Natu		aussta	ittung,	Vorha	indens	ein arts	spezifis	sch be	nötigte	r Strul	kturen	und Le	ebensr	aum-	De	okume	ntation Vorprüfung
* Hervorhebung als Art mit hervorgehobener arten- schutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf Wasser- vogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlun- gen	* Hervorhebung als Art mit hervorgehobener arten- schutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf Wasser- vogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlun- gen	Rote Liste Sachsen 2013/2015, * nicht gelistet	Betrachtungsschwerpunkt artenschutzrechtliche Prüfung: B=Brutvogelaspekt, G= Gastvogelaspekt, J=Jahresvogelaspekt	VRL = Vogelschutzrichtlinie Anhang I	bg = nur besonders geschützt, sg = bg und streng ge- schützt	Gesamt (*begründete Abweichung von der ansonsten schematischen Einschätzung)	Wälder	Gehölze, Baumbestand	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland, Staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotope	Bergbaubiotope	Vorkommen im MTBQ gemäß Auszug MultibaseCS-Da- tenbank und Brutvogelatlas Sachsen)	Vorkommen der Art im UG/Wirkraum auszuschließen	Vorkommen im UG/Wirkraum nicht auszuschließen - weitere Prüfung erforderlich hellgrün = verbreitet vorkommend, dunkelgrün = besondere artenschutzrechtliche Bedeutung
Corvus corone	Aaskrähe	u	В		bg	günstig																keine	Х	
Calidris alpina	Alpenstrandläufer	*	G		sg	Gastvogel			х	Х											Х	keine	Х	
Turdus merula	Amsel	u	В		bg	günstig																Х		Amsel
Tetrao urogallus	Auerhuhn	0	J	VRL-I	sg	nicht bewertet	Х															keine	Х	
Haematopus ostrale- gus	Austernfischer	R	B+G		bg	nicht bewertet			X	X											X	keine	Х	
Motacilla alba	Bachstelze	u	В		bg	günstig																Х		Bachstelze
Panurus biarmicus	Bartmeise	R	В		bg	günstig				Χ	X										χ	keine	Х	
Falco subbuteo	Baumfalke	3	В		sg	günstig	Х	X	Х	Х	Х	Х	Х	Х	Х	Х	Х	Х			Х	Х		Baumfalke
Anthus trivialis	Baumpieper	3	В		bg	unzureichend																Х		Baumpieper
Gallinago gallinago	Bekassine	1	В		sg	schlecht			Х	Х	X	X		Х	X	Х					Х	Х		Bekassine
Aythya marila	Bergente	*	G		bg	Gastvogel			Х	Х											Х	keine	Х	
Anthus spinoletta	Bergpieper	*	G		bg	Gastvogel				Х	Х	Х			Х	Х	Х				χ	keine	Х	
Remiz pendulinus	Beutelmeise	٧	В		bg	unzureichend																Х		Beutelmeise
Merops apiaster	Bienenfresser	R	В		sg	günstig		Х	Х	Х			Х	Х			Х			X	X	keine	Х	
Carduelis flammea	Birkenzeisig	u	В		bg	günstig*																Х		Birkenzeisig

Artname (wissen- schaftl.)	Artname (deutsch)	RL	BS	EU	D	Erhaltungszustand Sachsen (Gesamt)	(Natu		aussta	attung,	Vorha			atkom spezifis		nötigte	r Strul	kturen	und Le	bensra	aum-	Do	okume	ntation Vorprüfung
* Hervorhebung als Art mit hervorgehobener arten- schutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf Wasser- vogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlun- gen	* Hervorhebung als Art mit hervorgehobener arten- schutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf Wasser- vogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlun- gen	Rote Liste Sachsen 2013/2015, * nicht gelistet	Betrachtungsschwerpunkt artenschutzrechtliche Prüfung: B=Brutvogelaspekt, G= Gastvogelaspekt, J=Jahresvogelaspekt	VRL = Vogelschutzrichtlinie Anhang I	bg = nur besonders geschützt, sg = bg und streng geschützt	Gesamt (*begründete Abweichung von der ansonsten schematischen Einschätzung)	Wälder	Gehölze, Baumbestand	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland, Staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotope	Bergbaubiotope	Vorkommen im MTBQ gemäß Auszug MultibaseCS-Datenbank und Brutvogelatlas Sachsen)	Vorkommen der Art im UG/Wirkraum auszuschließen	Vorkommen im UG/Wirkraum nicht auszuschließen - weitere Prüfung erforderlich hellgrün = verbreitet vorkommend, dunkelgrün = besondere artenschutzrechtliche Bedeutung
Tetrao tetrix	Birkhuhn	1	J	VRL-I	sg	schlecht	Χ	Х				X	X	Χ	Х	Х					Х	keine	χ	
Anser albifrons	Blässgans	*	G		bg	Gastvogel				Х				Х	Х	Х					Х	keine	χ	
Fulica atra*	Blässhuhn*	u	J		bg	unzureichend			X	X											Χ	Х		Blässhuhn
Luscinia svecica	Blaukehlchen	R	В	VRL-I	sg	günstig			X	Х	X	Х			Х					Х	X	keine	Х	
Parus caeruleus	Blaumeise	u	В		bg	günstig																Х		Blaumeise
Carduelus cannabina	Bluthänfling	٧	В		bg	günstig*																Х		Bluthänfling
Anthus campestris	Brachpieper	2	В	VRL-I	sg	schlecht							X			Х	X			X	X	keine	Х	
Tadorna tadorna	Brandgans	R	В		bg	nicht bewertet			X	X											X	keine	Х	
Saxicola rubetra	Braunkehlchen	2	В		bg	schlecht			Х		X	X	X	X	X	Х	X				X	Х		Braunkehlchen
Tringa glareola	Bruchwasserläufer	*	G	VRL-I	sg	Gastvogel			Х	Х	Х				Х	Х					Х	Х		Bruchwasserläufer
Fringilla coelebs	Buchfink	u	В		bg	günstig																Х		Buchfink
Dendrocopos major	Buntspecht	u	В		bg	günstig																Х		Buntspecht
Coloeus monedula	Dohle	3	В		bg	unzureichend	X	X						Х		Х	Х	X				Х		Dohle
Gallinago media	Doppelschnepfe	*	G	VRL-I	sg	Gastvogel				Х	Х			Х	Х							keine	Х	
Sylvia communis	Dorngrasmücke	٧	В		bg	günstig																Х		Dorngrasmücke
Acrocephalus arundi- naceus	Drosselrohrsänger	u	В		sg	günstig			X	χ	Х										Х	Х		Drosselrohrsänger
Tringa erythropus	Dunkler Wasserläufer	*	G		bg	Gastvogel			Х	Х	Х				Х						Х	Х		Dunkler Wasserläufer

Artname (wissen- schaftl.)	Artname (deutsch)	RL	BS	EU	D	Erhaltungszustand Sachsen (Gesamt)	(Natu		aussta	attung,	Vorha	indens	Habit ein arts	atkom spezifis	•	nötigte	r Struk	kturen	und Le	bensra	aum-	De	okume	entation Vorprüfung
* Hervorhebung als Art mit hervorgehobener arten- schutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf Wasser- vogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlun- gen	* Hervorhebung als Art mit hervorgehobener arten- schutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf Wasser- vogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlun- gen	Rote Liste Sachsen 2013/2015, * nicht gelistet	Betrachtungsschwerpunkt artenschutzrechtliche Prüfung: B=Brutvogelaspekt, G= Gastvogelaspekt, J=Jahresvogelaspekt	VRL = Vogelschutzrichtlinie Anhang I	bg = nur besonders geschützt, sg = bg und streng geschützt,	Gesamt (*begründete Abweichung von der ansonsten schematischen Einschätzung)	Wälder	Gehölze, Baumbestand	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland, Staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotope	Bergbaubiotope	Vorkommen im MTBQ gemäß Auszug MultibaseCS-Datenbank und Brutvogelatlas Sachsen)	Vorkommen der Art im UG/Wirkraum auszuschließen	Vorkommen im UG/Wirkraum nicht auszuschließen - weitere Prüfung erforderlich hellgrün = verbreitet vorkommend, dunkelgrün = besondere artenschutzrechtliche Bedeutung
Garrulus glandarius	Eichelhäher	u	В		bg	günstig																Х		Eichelhäher
Somateria mollissima	Eiderente	*	G		bg	Gastvogel			Χ	Х											χ	keine	Χ	
Clangula hyemalis	Eisente	*	G		bg	Gastvogel			Χ	Х											Χ	keine	Χ	
Alcedo atthis	Eisvogel	3	J	VRL-I	sg	unzureichend			Χ	X											Χ	Х		Eisvogel
Pica pica	Elster	u	В		bg	günstig																Х		Elster
Carduelis spinus	Erlenzeisig	u	В		bg	günstig																Х		Erlenzeisig
Phasianus colchicus	Fasan	n.b.	В		bg	nicht bewertet																Х		Fasan
Alauda arvensis	Feldlerche	٧	В		bg	unzureichend							Х	X		X	X				Χ	Х		Feldlerche
Locustella naevia	Feldschwirl	u	В		bg	unzureichend																Х		Feldschwirl
Passer montanus	Feldsperling	u	В		bg	günstig																Х		Feldsperling
Loxia curvirostra	Fichtenkreuzschnabel	u	В		bg	günstig																Х		Fichtenkreuzschnabel
Pandion haliaetus	Fischadler	R	В	VRL-I	sg	günstig	Х		Х	Х											Χ	Х		Fischadler
Phylloscopus trochi- lus	Fitis	٧	В		bg	günstig																Х		Fitis
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	u	В		sg	unzureichend			X	X						X	Х			X	Χ	Х		Flussregenpfeifer
Sterna hirundo	Flussseeschwalbe	2	В	VRL-I	sg	unzureichend																Х		Flussseeschwalbe
Actitis hypoleucos	Flussuferläufer	2	В		sg	schlecht			χ	Х											χ	Х		Flussuferläufer
Mergus merganser	Gänsesäger	R	B+G		bg	unzureichend			Χ	X											Х	Х		Gänsesäger

Artname (wissen- schaftl.)	Artname (deutsch)	RL	BS	EU	D	Erhaltungszustand Sachsen (Gesamt)	(Natu		aussta	attung,	Vorha		Habita ein arts		•	nötigte	r Struk	turen	und Le	bensra	aum-	Do	kume	ntation Vorprüfung
* Hervorhebung als Art mit hervorgehobener arten- schutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf Wasser- vogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlun- gen	* Hervorhebung als Art mit hervorgehobener arten- schutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf Wasser- vogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlun- gen	Rote Liste Sachsen 2013/2015, * nicht gelistet	Betrachtungsschwerpunkt artenschutzrechtliche Prüfung: B=Brutvogelaspekt, G= Gastvogelaspekt, J=Jahresvogelaspekt	VRL = Vogelschutzrichtlinie Anhang I	bg = nur besonders geschützt, sg = bg und streng geschützt	Gesamt (*begründete Abweichung von der ansonsten schematischen Einschätzung)	Wälder	Gehölze, Baumbestand	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland, Staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotope	Bergbaubiotope	Vorkommen im MTBQ gemäß Auszug MultibaseCS-Datenbank und Brutvogelatlas Sachsen)	Vorkommen der Art im UG/Wirkraum auszuschließen	Vorkommen im UG/Wirkraum nicht auszuschließen - weitere Prüfung erforderlich hellgrün = verbreitet vorkommend, dunkelgrün = besondere artenschutzrechtliche Bedeutung
Certhia brachydactyla	Gartenbaumläufer	u	В		bg	günstig																Х		Gartenbaumläufer
Sylvia borin	Gartengrasmücke	٧	В		bg	günstig																Х		Gartengrasmücke
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	3	В		bg	günstig*																х		Gartenrotschwanz
Motacilla cinerea	Gebirgsstelze	u	В		bg	günstig																х		Gebirgsstelze
Hippolais icterina	Gelbspötter	٧	В		bg	unzureichend*																Х		Gelbspötter
Pyrrhula pyrrhula	Gimpel	u	В		bg	günstig																х		Gimpel
Serinus serinus	Girlitz	u	В		bg	günstig																х		Girlitz
Emberiza citrinella	Goldammer	u	В		bg	günstig	Χ	Χ					Χ	Х		Х	Χ				Χ	Х		Goldammer
Pluvialis apricaria	Goldregenpfeifer	*	G	VRL-I	sg	Gastvogel			Х	Х				Х		Х						keine	Х	
Miliaria calandra	Grauammer	٧	J		sg	günstig								X		X	X				X	Х		Grauammer
Anser anser*	Graugans*	u	B+G		bg	günstig			Х	Х	Х			Х	Х	Х					Х	Х		Graugans
Ardea cinerea	Graureiher	u	B+G		bg	günstig	Χ	Χ	χ	χ	Х			Х	Х	Х					Х	Х		Graureiher
Muscicapa striata	Grauschnäpper	u	В		bg	günstig																Х		Grauschnäpper
Picus canus	Grauspecht	u	J	VRL-I	sg	günstig	Х	Χ					Х	Х				Х			Х	Х		Grauspecht
Numenius arquata	Großer Brachvogel	0	B+G		sg	nicht bewertet			Х	Х	χ			Х	χ	Х					Х	Х		Großer Brachvogel
Carduelis chloris	Grünfink	u	В		bg	günstig																Х		Grünfink
Phylloscopus trochiloides	Grünlaubsänger	R	В		bg	nicht bewertet	Х	Х														keine	х	

Artname (wissen- schaftl.)	Artname (deutsch)	RL	BS	EU	D	Erhaltungszustand Sachsen (Gesamt)	(Natu		aussta	ıttung,	Vorha	ndense	Habita ein arts		•	nötigte	r Struk	turen	und Le	bensra	aum-	Do	okume	entation Vorprüfung
*Hervorhebung als Art mit hervorgehobener arten- schutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf Wasser- vogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlun- gen	* Hervorhebung als Art mit hervorgehobener arten- schutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf Wasser- vogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlun- gen	Rote Liste Sachsen 2013/2015, * nicht gelistet	Betrachtungsschwerpunkt artenschutzrechtliche Prüfung: B=Brutvogelaspekt, G= Gastvogelaspekt, J=Jahresvogelaspekt	VRL = Vogelschutzrichtlinie Anhang I	bg = nur besonders geschützt, sg = bg und streng geschützt	Gesamt (*begründete Abweichung von der ansonsten schematischen Einschätzung)	Wälder	Gehölze, Baumbestand	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland, Staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotope	Bergbaubiotope	Vorkommen im MTBQ gemäß Auszug MultibaseCS-Datenbank und Brutvogelatlas Sachsen)	Vorkommen der Art im UG/Wirkraum auszuschließen	Vorkommen im UG/Wirkraum nicht auszuschließen - weitere Prüfung erforderlich hellgrün = verbreitet vorkommend, dunkelgrün = besondere artenschutzrechtliche Bedeutung
Tringa nebularia	Grünschenkel	*	B+G		bg	nicht bewertet			Х	Х	Х				Х	Χ					Χ	Х		Grünschenkel
Picus viridis	Grünspecht	u	J		sg	günstig	Х	X					Χ	Χ				X				х		Grünspecht
Accipiter gentilis	Habicht	u	J		sg	günstig	Х	Χ		Х												х		Habicht
Ficedula albicollis	Halsbandschnäpper	R	В	VRL-I	sg	nicht bewertet	Х	Х														keine	Х	
Galerida cristata	Haubenlerche	1	J		sg	schlecht								Χ		Χ	X	X				х		Haubenlerche
Parus cristatus	Haubenmeise	u	В		bg	günstig																х		Haubenmeise
Podiceps cristatus	Haubentaucher	u	B+G		bg	günstig			Х	Х											Χ	х		Haubentaucher
Phoenicurus ochruros	Hausrotschwanz	u	В		bg	günstig																Х		Hausrotschwanz
Passer domesticus	Haussperling	٧	В		bg	günstig																Х		Haussperling
Prunella modularis	Heckenbraunelle	u	В		bg	günstig																Х		Heckenbraunelle
Lullula arborea	Heidelerche	3	В	VRL-I	sg	unzureichend	Χ						χ			χ				χ	Χ	Х		Heidelerche
Larus fuscus	Heringsmöwe	R	B + G		bg	unzureichend			Х	Х						χ					χ	keine	Х	
Cygnus olor*	Höckerschwan*	u	J		bg	günstig			Х	Х	Х			χ	χ	χ					χ	Х		Höckerschwan
Columba oenas	Hohltaube	u	В		bg	günstig	Χ	Х								χ						Х		Hohltaube
Philomachus pugnax	Kampfläufer	*	G	VRL-I	sg	Gastvogel			Х	Х	Х			χ	χ	χ					χ	keine	Х	
Branta canadensis	Kanadagans		keine An- gabe		bg	nicht bewertet																keine	х	
Carpodacus erythrinus	Karmingimpel	R	В		sg	nicht bewertet		X	Х	Х	X											keine	Х	

Artname (wissen- schaftl.)	Artname (deutsch)	RL	BS	EU	D	Erhaltungszustand Sachsen (Gesamt)	(Natu		aussta	attung,	Vorha	ndens			plexe sch be	nötigte	er Strul	kturen	und Le	bensra	aum-	De	okume	entation Vorprüfung
* Hervorhebung als Art mit hervorgehobener arten- schutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf Wasser- vogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlun- gen	* Hervorhebung als Art mit hervorgehobener arten- schutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf Wasser- vogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlun- gen	Rote Liste Sachsen 2013/2015, * nicht gelistet	Betrachtungsschwerpunkt artenschutzrechtliche Prüfung: B=Brutvogelaspekt, G= Gastvogelaspekt, J=Jahresvogelaspekt	VRL = Vogelschutzrichtlinie Anhang I	bg = nur besonders geschützt, sg = bg und streng geschützt	Gesamt (*begründete Abweichung von der ansonsten schematischen Einschätzung)	Wälder	Gehölze, Baumbestand	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland, Staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotope	Bergbaubiotope	Vorkommen im MTBQ gemäß Auszug MultibaseCS-Datenbank und Brutvogelatlas Sachsen)	Vorkommen der Art im UG/Wirkraum auszuschließen	Vorkommen im UG/Wirkraum nicht auszuschließen - weitere Prüfung erforderlich hellgrün = verbreitet vorkommend, dunkelgrün = besondere artenschutzrechtliche Bedeutung
Coccothraustes coccothraustes	Kernbeißer	u	В		bg	günstig																Х		Kernbeißer
Vanellus vanellus	Kiebitz	1	B+G		sg	schlecht			Х	Х	Х	Х		Х	Х	Х	Х				X	Х	Х	Kiebitz
Pluvialis squatarola	Kiebitzregenpfeifer	*	G		bg	Gastvogel			Х	х	Х					Х					Х	keine	χ	
Sylvia curruca	Klappergrasmücke	٧	В		bg	günstig*																х		Klappergrasmücke
Sitta europaea	Kleiber	u	В		bg	günstig																Х		Kleiber
Porzana parva	Kleinralle (Kleines Sumpfhuhn)	R	В	VRL-I	sg	nicht bewertet				Х	Х										X	keine	Х	
Dendrocopos minor	Kleinspecht	u	В		bg	günstig																Х		Kleinspecht
Anas querquedula	Knäkente	1	B+G		sg	schlecht			Х	X	X			Х	X						X	Х		Knäckente
Calidris canutus	Knutt	*	G		bg	Gastvogel			Х	Х											Х	keine	Х	
Parus major	Kohlmeise	u	В		bg	günstig																Х		Kohlmeise
Netta rufina	Kolbenente	R	B+G		bg	nicht bewertet			Х	X											Х	Х		Kolbenente
Corvus corax	Kolkrabe	u	В		bg	günstig																Х		Kolkrabe
Phalacrocorax carbo	Kormoran	٧	B+G		bg	günstig		Χ	Х	Х												Х		Komoran
Circus cyaneus	Kornweihe	1	В	VRL-I	sg	nicht bewertet					X			Х	X	X					Х	Х		Kornweihe
Grus grus	Kranich	u	B+G	VRL-I	sg	günstig	Х			X	X	X		Х	Х	Х					Χ	Х		Kranich
Anas crecca	Krickente	1	J		bg	schlecht	Х			X	X	X			Х						Х	Х		Krickente
Cuculus canorus	Kuckuck	3	В		bg	unzureichend	X	X	Χ	X	X	X	х		X		X				X	х		Kuckuck

Artname (wissen- schaftl.)	Artname (deutsch)	RL	BS	EU	D	Erhaltungszustand Sachsen (Gesamt)	(Natu		aussta	ttung,	Vorhai	ndense		atkom spezifis	•	nötigte	r Struk	turen	und Le	bensra	aum-	De	okume	ntation Vorprüfung
*Hervorhebung als Art mit hervorgehobener arten- schutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf Wasser- vogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlun- gen	* Hervorhebung als Art mit hervorgehobener arten- schutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf Wasser- vogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlun- gen	Rote Liste Sachsen 2013/2015, * nicht gelistet	Betrachtungsschwerpunkt artenschutzrechtliche Prüfung: B=Brutvogelaspekt, G= Gastvogelaspekt, J=Jahresvogelaspekt	VRL = Vogelschutzrichtlinie Anhang I	bg = nur besonders geschützt, sg = bg und streng geschützt	Gesamt (*begründete Abweichung von der ansonsten schematischen Einschätzung)	Wälder	Gehölze, Baumbestand	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland, Staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotope	Bergbaubiotope	Vorkommen im MTBQ gemäß Auszug MultibaseCS-Datenbank und Brutvogelatlas Sachsen)	Vorkommen der Art im UG/Wirkraum auszuschließen	Vorkommen im UG/Wirkraum nicht auszuschließen - weitere Prüfung erforderlich hellgrün = verbreitet vorkommend, dunkelgrün = besondere artenschutzrechtliche Bedeutung
Anser brachyrhynchus	Kurzschnabelgans	*	G		bg	Gastvogel				Х				Х	Х	Х					Χ	keine	Х	
Larus ridibundus	Lachmöwe	٧	B+G		bg	unzureichend			Х	Χ				Х	Х	Х					χ	Х		Lachmöwe
Anas clypeata	Löffelente	1	B+G		bg	schlecht*				X	X			Х	Х						Χ	Х		Löffelente
Larus marinus	Mantelmöwe	*	G		bg	Gastvogel			Х	Х											Х	keine	Х	
Apus apus	Mauersegler	u	В		bg	günstig																Х		Mauersegler
Buteo buteo	Mäusebussard	u	В		sg	günstig	Х	X						Х		Х	Х				Х	Х		Mäusebussard
Delichon urbica	Mehlschwalbe	3	В		bg	unzureichend																Х		Mehlschwalbe
Falco columbarius	Merlin	*	G	VRL-I	sg	Gastvogel								Х	Х	Х	Х				Χ	keine	Х	
Turdus viscivorus	Misteldrossel	u	В		bg	günstig																Х		Misteldrossel
Larus michahellis	Mittelmeermöwe	R	B+G		bg	unzureichend			Х	Χ						Х					Χ	Х		Mittelmeermöwe
Mergus serrator	Mittelsäger	*	G		bg	Gastvogel			Х	Х											Χ	keine	Х	
Dendrocopos medius	Mittelspecht	٧	J	VRL-I	sg	unzureichend	Χ	X														keine	Х	
Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke	u	В		bg	günstig																Х		Mönchsgrasmücke
Aythya nyroca	Moorente	1	В	VRL-I	sg	nicht bewertet			Х	Χ											Х	keine	Х	
Charadrius morinellus	Mornellregenpfeifer	*	G	VRL-I	sg	Gastvogel										Х					χ	keine	Χ	
Luscinia megarhyn- chos	Nachtigall	u	В		bg	günstig																Х		Nachtigall
Corvus corone cornix	Nebelkrähe	u	В		bg	siehe Aaskrähe																Х		siehe Aaskrähe

Artname (wissen- schaftl.)	Artname (deutsch)	RL	BS	EU	D	Erhaltungszustand Sachsen (Gesamt)	(Natu		aussta	attung,	Vorha			atkom spezifis		nötigte	r Struk	turen	und Le	bensra	aum-	Do	kume	ntation Vorprüfung
*Hervorhebung als Art mit hervorgehobener arten- schutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf Wasser- vogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlun- gen	* Hervorhebung als Art mit hervorgehobener arten- schutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf Wasser- vogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlun- gen	Rote Liste Sachsen 2013/2015, * nicht gelistet	Betrachtungsschwerpunkt artenschutzrechtliche Prüfung: B=Brutvogelaspekt, G= Gastvogelaspekt, J=Jahresvogelaspekt	VRL = Vogelschutzrichtlinie Anhang I	bg = nur besonders geschützt, sg = bg und streng geschützt	Gesamt (*begründete Abweichung von der ansonsten schematischen Einschätzung)	Wälder	Gehölze, Baumbestand	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland, Staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotope	Bergbaubiotope	Vorkommen im MTBQ gemäß Auszug MultibaseCS-Datenbank und Brutvogelatlas Sachsen)	Vorkommen der Art im UG/Wirkraum auszuschließen	Vorkommen im UG/Wirkraum nicht auszuschließen - weitere Prüfung erforderlich hellgrün = verbreitet vorkommend, dunkelgrün = besondere artenschutzrechtliche Bedeutung
Lanius collurio	Neuntöter	u	В	VRL-I	bg	günstig		Χ					Χ	Х		Х	Χ				X	Х		Neuntöter
Phalaropus lobatus	Odinswassertreter	*	G	VRL-I	sg	Gastvogel				Х	Χ										Х	keine	Х	
Podiceps auritus	Ohrentaucher	*	G	VRL-I	sg	Gastvogel				х											Х	keine	Х	
Emberiza hortulana	Ortolan	3	В	VRL-I	sg	unzureichend		х								X	X					х		Ortolan
Anas penelope	Pfeifente	n.b.	G		bg	nicht bewertet			Х	Х	X			Х	Х						Х	х		Pfeifente
Limosa lapponica	Pfuhlschnepfe	٧	G	VRL-I	bg	Gastvogel			Х	х												keine	Х	
Oriolus oriolus	Pirol	٧	В		bg	günstig																х		Pirol
Gavia arctica	Prachttaucher	*	G	VRL-I	bg	Gastvogel			Х	Х											Х	keine	Х	
Ardea purpurea	Purpurreiher	n.b.	B+G	VRL-I	sg	nicht bewertet				Х	X										X	keine	Х	
Corvus corone corone	Rabenkrähe	u	В		bg	siehe Aaskrähe																Х		siehe Aaskrähe
Sterna caspia	Raubseeschwalbe	*	G	VRL-I	sg	Gastvogel				Х											Х	keine	Х	
Lanius excubitor	Raubwürger	2	J		sg	unzureichend*		Χ				Х	Χ	Х		Х	Х				X	Х		Raubwürger
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	3	В		bg	unzureichend			Х	Х	Х			Х	Х	Х		X			Х	Х		Rauchschwalbe
Aegolius funereus	Rauhfußkauz	u	J	VRL-I	sg	günstig	Χ															Х		Rauhfußkauz
Perdix perdix	Rebhuhn	1	J		bg	schlecht								X		X	X				X	Х		Rebhuhn
Numenius phaeopus	Regenbrachvogel	*	G		bg	Gastvogel				Х						Х					Х	keine	Х	
Aythya fuligula*	Reiherente*	u	J		bg	günstig			Χ	Χ											Х	Х		Reiherente
Turdus torquatus	Ringdrossel	1	В		bg	schlecht	Χ	X						Х		Х	Х					keine	Х	

Artname (wissen- schaftl.)	Artname (deutsch)	RL	BS	EU	D	Erhaltungszustand Sachsen (Gesamt)	(Natu		aussta	attung,	Vorha			atkom spezifis	•	nötigte	r Struk	turen	und Le	bensra	aum-	Do	okume	ntation Vorprüfung
*Hervorhebung als Art mit hervorgehobener arten- schutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf Wasser- vogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlun- gen	* Hervorhebung als Art mit hervorgehobener arten- schutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf Wasser- vogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlun- gen	Rote Liste Sachsen 2013/2015, * nicht gelistet	Betrachtungsschwerpunkt artenschutzrechtliche Prüfung: B=Brutvogelaspekt, G= Gastvogelaspekt, J=Jahresvogelaspekt	VRL = Vogelschutzrichtlinie Anhang I	bg = nur besonders geschützt, sg = bg und streng geschützt	Gesamt (*begründete Abweichung von der ansonsten schematischen Einschätzung)	Wälder	Gehölze, Baumbestand	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland, Staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotope	Bergbaubiotope	Vorkommen im MTBQ gemäß Auszug MultibaseCS-Da- tenbank und Brutvogelatlas Sachsen)	Vorkommen der Art im UG/Wirkraum auszuschließen	Vorkommen im UG/Wirkraum nicht auszuschließen - weitere Prüfung erforderlich hellgrün = verbreitet vorkommend, dunkelgrün = besondere artenschutzrechtliche Bedeutung
Branta bernicla	Ringelgans	*	G		bg	Gastvogel				Х				Х		Х					Х	keine	Х	
Columba palumbus	Ringeltaube	u	В		bg	günstig																Х		Ringeltaube
Emberiza schoeniclus	Rohrammer	u	В		bg	günstig*																Х		Rohrammer
Botaurus stellaris	Rohrdommel	2	J	VRL-I	sg	günstig				Х	Х										Χ	Χ		Rohrdommel
Locustella luscinioi- des	Rohrschwirl	R	В		sg	günstig				X	X				X						X	keine	Х	
Circus aeruginosus	Rohrweihe	u	В	VRL-I	sg	unzureichend				Х	Х			Х	х	х	Х				Х	х		Rohrweihe
Tadorna ferruginea	Rostgans	n.b.	keine An- gabe		bg	nicht bewertet																keine	х	
Falco vespertinus	Rotfußfalke	*	G	VRL-I	sg	Gastvogel				Х				Х		Χ	Х					keine	Х	
Branta ruficollis	Rothalsgans	*	G	VRL-I	sg	Gastvogel				Х				Х		Χ					Χ	keine	Х	
Podiceps grisegena	Rothalstaucher	1	В		sg	schlecht				X											Χ	Х		Rothalstaucher
Erithacus rubecula	Rotkehlchen	u	В		bg	günstig																Х		Rotkehlchen
Milvus milvus	Rotmilan	u	В	VRL-I	sg	günstig	Χ	Χ		Х				Х		Х	Х	Х			Х	Х		Rotmilan
Tringa totanus	Rotschenkel	1	B+G		sg	schlecht			Х	Х	X				X						Х	Х		Rotschenkel
Anser fabalis	Saatgans	*	G		bg	Gastvogel			Х	Х	Х			Х	Х	Х					Х	Х		Saatgans
Corvus frugilegus	Saatkrähe	2	B+G		bg	unzureichend		Χ						Х		Х	Х	Χ				Х		Saatkrähe
Recurvirostra avosetta	Säbelschnäbler	*	G	VRL-I	sg	Gastvogel				Х												keine	Х	
Melanitta fusca	Samtente	*	G		bg	Gastvogel			Х	Х											Χ	keine	Х	

Artname (wissen- schaftl.)	Artname (deutsch)	RL	BS	EU	D	Erhaltungszustand Sachsen (Gesamt)	(Natu		aussta	attung,	Vorha			atkom spezifis	•	nötigte	r Struk	turen	und Le	bensra	aum-	De	okume	ntation Vorprüfung
*Hervorhebung als Art mit hervorgehobener arten- schutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf Wasser- vogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlun- gen	* Hervorhebung als Art mit hervorgehobener arten- schutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf Wasser- vogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlun- gen	Rote Liste Sachsen 2013/2015, * nicht gelistet	Betrachtungsschwerpunkt artenschutzrechtliche Prüfung: B=Brutvogelaspekt, G= Gastvogelaspekt, J=Jahresvogelaspekt	VRL = Vogelschutzrichtlinie Anhang I	bg = nur besonders geschützt, sg = bg und streng ge-	Gesamt (*begründete Abweichung von der ansonsten schematischen Einschätzung)	Wälder	Gehölze, Baumbestand	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland, Staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotope	Bergbaubiotope	Vorkommen im MTBQ gemäß Auszug MultibaseCS-Datenbank und Brutvogelatlas Sachsen)	Vorkommen der Art im UG/Wirkraum auszuschließen	Vorkommen im UG/Wirkraum nicht auszuschließen - weitere Prüfung erforderlich hellgrün = verbreitet vorkommend, dunkelgrün = besondere artenschutzrechtliche Bedeutung
Calidris alba	Sanderling	*	G		bg	Gastvogel				Х											Х	keine	Х	
Charadrius hiaticula	Sandregenpfeifer	*	G		sg	Gastvogel			Х	Х											Х	keine	Х	
Motacilla flava	Schafstelze (siehe Wiesen-schafstelze)																					х		Schafstelze
Bucephala clangula	Schellente	u	J		bg	günstig	Х	Х	Х	Х											Х	Х		Schellente
Acrocephalus schoenobaenus	Schilfrohrsänger	3	В		sg	unzureichend				Х	Х										Х	х		Schilfrohrsänger
Locustella fluviatilis	Schlagschwirl	u	В		bg	günstig		Χ	X		Χ				X							Х		Schlagschwirl
Tyto alba	Schleiereule	2	J		sg	unzureichend								Х	Х	Х	Х	X				Х		Schleiereule
Anas strepera	Schnatterente	3	B+G		bg	unzureichend			Χ	Х	X				Х						Х	Х		Schnatterente
Aegithalos caudatus	Schwanzmeise	u	В		bg	günstig																Х		Schwanzmeise
Podiceps nigricollis	Schwarzhalstaucher	1	B+G		sg	schlecht				X											X	Х		Schwarzhalstaucher
Saxicola torquata	Schwarzkehlchen	u	В		bg	günstig			Х				X	Х		Х	X				X	Х		Schwarzkehlchen
Larus melanocephalus	Schwarzkopfmöwe	R	B+G	VRL-I	bg	unzureichend			Х	X						Χ					X	keine	Х	
Milvus migrans	Schwarzmilan	u	В	VRL-I	sg	günstig	X	X	Х	Х	Х			Х	Х	Х	Х				Х	Х		Schwarzmilan
Dryocopus martius	Schwarzspecht	u	J	VRL-I	sg	günstig	Х	X														Х		Schwarzspecht
Ciconia nigra	Schwarzstorch	٧	В	VRL-I	sg	unzureichend	X	X	Х	Х	Х			Χ	Х							Х		Schwarzstorch
Haliaeetus albicilla	Seeadler	٧	J	VRL-I	sg	günstig	Х	X	Х	Х	Х					Χ					Χ	Х		Seeadler
Calidris ferruginea	Sichelstrandläufer	*	G		bg	Gastvogel			Х	х											Χ	keine	х	

Artname (wissen- schaftl.)	Artname (deutsch)	RL	BS	EU	D	Erhaltungszustand Sachsen (Gesamt)	(Natu		aussta	attung,	Vorha	ndense		atkom spezifis	•	nötigte	r Struk	kturen	und Le	bensra	aum-	Do	kume	ntation Vorprüfung
* Hervorhebung als Art mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	* Hervorhebung als Art mit hervorgehobener arten- schutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf Wasser- vogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlun- gen	Rote Liste Sachsen 2013/2015, * nicht gelistet	Betrachtungsschwerpunkt artenschutzrechtliche Prüfung: B=Brutvogelaspekt, G= Gastvogelaspekt, J=Jahresvogelaspekt	VRL = Vogelschutzrichtlinie Anhang I	bg = nur besonders geschützt, sg = bg und streng geschiitzt	Gesamt (*begründete Abweichung von der ansonsten schematischen Einschätzung)	Wälder	Gehölze, Baumbestand	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland, Staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotope	Bergbaubiotope	Vorkommen im MTBQ gemäß Auszug MultibaseCS-Datenbank und Brutvogelatlas Sachsen)	Vorkommen der Art im UG/Wirkraum auszuschließen	Vorkommen im UG/Wirkraum nicht auszuschließen - weitere Prüfung erforderlich hellgrün = verbreitet vorkommend, dunkelgrün = besondere artenschutzrechtliche Bedeutung
Larus argentatus	Silbermöwe	R	B+G		bg	unzureichend			Х	Х						Х		Х			X	Х		Silbermöwe
Egretta alba	Silberreiher	*	G	VRL-I	sg	Gastvogel			Х	х	Х			Х	Х	Х					Х	х		Silberreiher
Turdus philomelos	Singdrossel	u	В		bg	günstig																х		Singdrossel
Cygnus cygnus	Singschwan	R	B+G	VRL-I	sg	günstig*			Х	Х	Х			Х	х	Х					Х	Х		Singschwan
Regulus ignicapillus	Sommergoldhähn- chen	u	В		bg	günstig																Х		Sommergoldhähnchen
Accipiter nisus	Sperber	u	J		sg	günstig	Х	Х		х				Х		Х	Х				Х	Х		Sperber
Sylvia nisoria	Sperbergrasmücke	٧	В	VRL-I	sg	unzureichend		X					X	Х		Х	X				X	Х		Sperbergrasmücke
Glaucidium passeri- num	Sperlingskauz	u	J	VRL-I	sg	günstig	Х															Х		Sperlingskauz
Anas acuta	Spießente	n.b.	G		bg	Gastvogel				X	X				Х						Х	Х		Spießente
Luscinia luscinia	Sprosser	R	В		bg	nicht bewertet	Х	X	Х	Х	X						Х					keine	Х	
Sturnus vulgaris	Star	u	В		bg	günstig																Х		Star
Athene noctua	Steinkauz	1	J		sg	schlecht		X					Х	χ		χ	Х	Χ				Х		Steinkauz
Oenanthe oenanthe	Steinschmätzer	1	В		bg	schlecht							X			Х	X			X	X	Х		Steinschmätzer
Arenaria interpres	Steinwälzer	*	G		sg	Gastvogel			Х	Х											Χ	keine	Χ	
Himantopus himantopus	Stelzenläufer	n.b.	B+G	VRL-I	sg	nicht bewertet				х												keine	х	
Larus cachinnans	Steppenmöwe	R	B+G		bg	unzureichend			Χ	X						Х					X	Х		Steppenmöwe

Artname (wissen- schaftl.)	Artname (deutsch)	RL	BS	EU	D	Erhaltungszustand Sachsen (Gesamt)	(Natu		aussta	attung,	Vorha	ndense			iplexe sch be		er Strul	kturen	und Le	ebensra	aum-	D	okume	ntation Vorprüfung
*Hervorhebung als Art mit hervorgehobener arten- schutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf Wasser- vogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlun- gen	* Hervorhebung als Art mit hervorgehobener arten- schutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf Wasser- vogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlun- gen	Rote Liste Sachsen 2013/2015, * nicht gelistet	Betrachtungsschwerpunkt artenschutzrechtliche Priifung: B=Brutvogelaspekt, G= Gastvogelaspekt, J=Jahresvogelaspekt	VRL = Vogelschutzrichtlinie Anhang I	bg = nur besonders geschützt, sg = bg und streng ge- schützt	Gesamt (*begründete Abweichung von der ansonsten schematischen Einschätzung)	Wälder	Gehölze, Baumbestand	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland, Staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotope	Bergbaubiotope	Vorkommen im MTBQ gemäß Auszug MultibaseCS-Datenbank und Brutvogelatlas Sachsen)	Vorkommen der Art im UG/Wirkraum auszuschließen	Vorkommen im UG/Wirkraum nicht auszuschließen - weitere Prüfung erforderlich hellgrün = verbreitet vorkommend, dunkelgrün = besondere artenschutzrechtliche Bedeutung
Gavia stellata	Sterntaucher	*	G	VRL-I	bg	Gastvogel			Х	Х											χ	keine	Х	
Carduelis carduelis	Stieglitz	u	В		bg	günstig																Х		Stieglitz
Anas platyrhynchos*	Stockente*	u	J		bg	günstig		X	X	X	X			Х	X			Χ			X	Х		Stockente
Columba livia f. dome- stica	Straßentaube	n.b.	В		bg	günstig*																Х		Straßentaube
Larus canus	Sturmmöwe	u	B+G		bg	unzureichend			Χ	X						Х					X	keine	х	
Limicola falcinellus	Sumpfläufer	*	G		bg	Gastvogel			Х	х												keine	х	
Parus palustris	Sumpfmeise	u	В		bg	günstig																Х		Sumpfmeise
Asio flammeus	Sumpfohreule	R	B+G		sg	nicht bewertet					X	Х	X	Х	X	Х	X				Х	keine	х	
Acrocephalus palust- ris	Sumpfrohrsänger	u	В		bg	günstig																Х		Sumpfrohrsänger
Aythya ferina	Tafelente	3	J		bg	unzureichend			X	X											Χ	Х		Tafelente
Nucifraga caryocatactes	Tannenhäher	u	J		bg	günstig	х	х										х				keine	Х	
Parus ater	Tannenmeise	u	В		bg	günstig																Х		Tannenmeise
Gallinula chloropus	Teichralle (Teich- huhn)	٧	J		sg	günstig			Х	Х	Х										х	Х		Teichralle (Teichhuhn)
Acrocephalus scir- paceus	Teichrohrsänger	u	В		bg	günstig																Х		Teichrohrsänger

Artname (wissen- schaftl.)	Artname (deutsch)	RL	BS	EU	D	Erhaltungszustand Sachsen (Gesamt)	(Natu		aussta	ttung,	Vorha		Habita ein arts		•	nötigte	r Struk	kturen i	und Le	bensra	aum-	De	okume	ntation Vorprüfung
*Hervorhebung als Art mit hervorgehobener arten- schutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf Wasser- vogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlun- gen	* Hervorhebung als Art mit hervorgehobener arten- schutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf Wasser- vogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlun- gen	Rote Liste Sachsen 2013/2015, * nicht gelistet	Betrachtungsschwerpunkt artenschutzrechtliche Prüfung: B=Brutvogelaspekt, G= Gastvogelaspekt, J=Jahresvogelaspekt	VRL = Vogelschutzrichtlinie Anhang I	bg = nur besonders geschützt, sg = bg und streng geschützt	Gesamt (*begründete Abweichung von der ansonsten schematischen Einschätzung)	Wälder	Gehölze, Baumbestand	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland, Staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotope	Bergbaubiotope	Vorkommen im MTBQ gemäß Auszug MultibaseCS-Datenbank und Brutvogelatlas Sachsen)	Vorkommen der Art im UG/Wirkraum auszuschließen	Vorkommen im UG/Wirkraum nicht auszuschließen - weitere Prüfung erforderlich hellgrün = verbreitet vorkommend, dunkelgrün = besondere artenschutzrechtliche Bedeutung
Calidris temminckii	Temminckstrandläu- fer	*	G		bg	Gastvogel			х	х											х	keine	Х	
Melanitta nigra	Trauerente	*	G		bg	Gastvogel			Х	Х											Х	keine	х	
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper	٧	В		bg	günstig																Х		Trauerschnäpper
Chlidonias niger	Trauerseeschwalbe	0	B+G	VRL-I	sg	nicht bewertet																keine	х	
Porzana porzana	Tüpfelralle (Tüpfel- sumpfhuhn)	1	В	VRL-I	sg	schlecht				Х	Х										X	keine	Х	
Streptopelia decaocto	Türkentaube	u	В		bg	günstig																Х		Türkentaube
Falco tinnunculus	Turmfalke	u	J		sg	günstig	X	Χ						Х	Х	Х	Х	X		X	Χ	Х		Turmfalke
Streptopelia turtur	Turteltaube	3	В		sg	unzureichend*	Χ	X					X				Х				Χ	Х		Turteltaube
Limosa limosa	Uferschnepfe	0	G		sg	nicht bewertet			Х	Х	Х				Х						χ	keine	Х	
Riparia riparia	Uferschwalbe	u	В		sg	günstig			X	Х										Χ	Χ	Х		Uferschwalbe
Bubo bubo	Uhu	٧	J	VRL-I	sg	unzureichend	Χ	Х	Х	Х				Х		Х	Х	Х		χ	Χ	Х		Uhu
Turdus pilaris	Wacholderdrossel	u	В		bg	günstig																Х		Wacholderdrossel
Coturnix coturnix	Wachtel	u	В		bg	günstig								Χ		Χ	X					Х		Wachtel
Crex crex	Wachtelkönig (Wie- senralle)	2	В	VRL-I	sg	unzureichend					Х			Х	Х	Х	Х					Х		Wachtelkönig
Certhia familiaris	Waldbaumläufer	u	В		bg	günstig																Х		Waldbaumläufer
Strix aluco	Waldkauz	u	J		sg	günstig	X	Χ						Х		Х		Х				Х		Waldkauz

Artname (wissen- schaftl.)	Artname (deutsch)	RL	BS	EU	D	Erhaltungszustand Sachsen (Gesamt)	(Natu		aussta	attung,	Vorha	ndens	Habit ein arts	atkom spezifis	•	nötigte	r Strul	kturen i	und Le	bensra	aum-	De	okume	ntation Vorprüfung
* Hervorhebung als Art mit hervorgehobener arten- schutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf Wasser- vogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlun- gen	* Hervorhebung als Art mit hervorgehobener arten- schutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf Wasser- vogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlun- gen	Rote Liste Sachsen 2013/2015, * nicht gelistet	Betrachtungsschwerpunkt artenschutzrechtliche Prüfung: B=Brutvogelaspekt, G= Gastvogelaspekt, J=Jahresvogelaspekt	VRL = Vogelschutzrichtlinie Anhang I	bg = nur besonders geschützt, sg = bg und streng geschützt	Gesamt (*begründete Abweichung von der ansonsten schematischen Einschätzung)	Wälder	Gehölze, Baumbestand	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland, Staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotope	Bergbaubiotope	Vorkommen im MTBQ gemäß Auszug MultibaseCS-Datenbank und Brutvogelatlas Sachsen)	Vorkommen der Art im UG/Wirkraum auszuschließen	Vorkommen im UG/Wirkraum nicht auszuschließen - weitere Prüfung erforderlich hellgrün = verbreitet vorkommend, dunkelgrün = besondere artenschutzrechtliche Bedeutung
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	٧	В		bg	günstig*																Х		Waldlaubsänger
Asio otus	Waldohreule	u	J		sg	günstig	Х	Х					х	Х		Х	Х	х				Х		Waldohreule
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	٧	В		bg	günstig	Х	х			х	Х			х							х		Waldschnepfe
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	R	В		sg	nicht bewertet	Х		Χ	Х	Х	Х			Х	Х					Χ	Х		Waldwasserläufer
Falco peregrinus	Wanderfalke	3	В	VRL-I	sg	günstig	Х	Х		Х				Х	Х	Х		Х		Χ	Х	keine	Х	
Cinclus cinclus	Wasseramsel	٧	J		bg	günstig			Χ									Х				keine	Х	
Rallus aquaticus	Wasserralle	٧	В		bg	günstig				χ	Χ	χ									χ	Х		Wasserralle
Parus montanus	Weidenmeise	u	В		bg	günstig																Х		Weidenmeise
Chlidonias hybridus	Weißbart-See- schwalbe	*	G	VRL-I	bg	Gastvogel			х	х											х	keine	Х	
Chlidonias leucopterus	Weißflügel-See- schwalbe	*	G		sg	Gastvogel			Х	х											х	keine	Х	
Ciconia ciconia	Weißstorch	٧	B+G	VRL-I	sg	unzureichend		Χ	Χ	Х	Х			Х	Х	Х		Х				Х		Weißstorch
Branta leucopsis	Weißwangengans	*	G	VRL-I	bg	Gastvogel				Х				Х		Х					χ	keine	Х	
Jynx torquilla	Wendehals	3	В		sg	unzureichend	Χ	Χ				Х	Х					Χ			Χ	Х		Wendehals
Pernis apivorus	Wespenbussard	٧	В	VRL-I	sg	unzureichend	Х	Χ					Х	Х		Х	Х				χ	Х		Wespenbussard
Upupa epops	Wiedehopf	2	В		sg	unzureichend		Χ					Х	Х			Х				χ	Х		Wiedehopf
Anthus pratensis	Wiesenpieper	2	B+G		bg	schlecht					Χ	Х	Χ	X	X	Х	X				χ	Х		Wiesenpieper

Artname (wissen- schaftl.)	Artname (deutsch)	RL	BS	EU	D	Erhaltungszustand Sachsen (Gesamt)	(Natu		aussta	attung,	Vorha	ndens		atkom spezifi	•	nötigte	er Strul	kturen	und Le	bensra	aum-	De	okume	ntation Vorprüfung
* Hervorhebung als Art mit hervorgehobener arten- schutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf Wasser- vogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlun- gen	* Hervorhebung als Art mit hervorgehobener arten- schutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf Wasser- vogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlun- gen	Rote Liste Sachsen 2013/2015, * nicht gelistet	Betrachtungsschwerpunkt artenschutzrechtliche Prüfung: B=Brutvogelaspekt, G= Gastvogelaspekt, J=Jahresvogelaspekt	VRL = Vogelschutzrichtlinie Anhang I	bg = nur besonders geschützt, sg = bg und streng geschützt	Gesamt (*begründete Abweichung von der ansonsten schematischen Einschätzung)	Wälder	Gehölze, Baumbestand	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland, Staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotope	Bergbaubiotope	Vorkommen im MTBQ gemäß Auszug MultibaseCS-Datenbank und Brutvogelatlas Sachsen)	Vorkommen der Art im UG/Wirkraum auszuschließen	Vorkommen im UG/Wirkraum nicht auszuschließen - weitere Prüfung erforderlich hellgrün = verbreitet vorkommend, dunkelgrün = besondere artenschutzrechtliche Bedeutung
Motacilla flava	Wiesenschafstelze (Schafstelze)	v	В		bg	günstig			х	х	х			Х	X	Х	Х				X	keine	х	
Circus pygargus	Wiesenweihe	2	В	VRL-I	sg	nicht bewertet					Х			Х	Х	Х					Х	keine	Х	
Regulus regulus	Wintergoldhähnchen	٧	В		bg	günstig*																Х		Wintergoldhähnchen
Falco cherrug	Würgfalke	n.b.	В	VRL-I	sg	nicht bewertet														X		keine	Х	
Troglodytes troglodytes	Zaunkönig	u	В		bg	günstig																х		Zaunkönig
Caprimulgus euro- paeus	Ziegenmelker	2	В	VRL-I	sg	unzureichend	χ					Х	Х								Х	х		Ziegenmelker
Phylloscopus collybita	Zilpzalp	u	В		bg	günstig																Х		Zilpzalp
Ixobrychus minutus	Zwergdommel	2	В	VRL-I	sg	unzureichend				X	Χ										X	keine	Х	
Anser erythropus	Zwerggans	*	G	VRL-I	bg	Gastvogel				Х				Х	Х	Х					Х	keine	Х	
Larus minutus	Zwergmöwe	*	G	VRL-I	bg	Gastvogel			Х	Х											Х	keine	Х	
Mergus albellus	Zwergsäger	*	G	VRL-I	bg	Gastvogel			Х	Х												Х		Zwergsäger
Ficedula parva	Zwergschnäpper	R	В	VRL-I	sg	nicht bewertet	Х															keine	Х	
Lymnocryptes mini- mus	Zwergschnepfe	*	G		sg	Gastvogel			х	х	х	х		х	х	х	х			х	х	keine	Х	
Cygnus columbianus	Zwergschwan	*	G	VRL-I	bg	Gastvogel				Х	Х			Х	Х	Х					Х	keine	Х	
Sterna albifrons	Zwergseeschwalbe	0	В	VRL-I	sg	nicht bewertet			X	X											X	keine	Х	
Calidris minuta	Zwergstrandläufer	*	G		bg	Gastvogel			Х	Х											Х	keine	Х	

Artname (wissen- schaftl.)	Artname (deutsch)	RL	BS	EU	D	Erhaltungszustand Sachsen (Gesamt)	(Natu		aussta	attung,	Vorha			atkom spezifis			er Strul	turen	und Le	ebensr	aum-	D	okume	ntation Vorprüfung
* Hervorhebung als Art mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	* Hervorhebung als Art mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	Rote Liste Sachsen 2013/2015, * nicht gelistet	Betrachtungsschwerpunkt artenschutzrechtliche Prü- fung: B=Brutvogelaspekt, G= Gastvogelaspekt, J=Jah- resvogelaspekt	VRL = Vogelschutzrichtlinie Anhang I	bg = nur besonders geschützt, sg = bg und streng geschützt		Wälder	Gehölze, Baumbestand	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland, Staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotope	Bergbaubiotope	Vorkommen im MTBQ gemäß Auszug MultibaseCS-Datenbank und Brutvogelatlas Sachsen)	Vorkommen der Art im UG/Wirkraum auszuschließen	Vorkommen im UG/Wirkraum nicht auszuschließen - weitere Prüfung erforderlich hellgrün = verbreitet vorkommend, dunkelgrün = besondere artenschutzrechtliche Bedeutung
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	V	B+G		bg	günstig			X	X											X	Χ		Zwergtaucher